

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Erster Band.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1879.

In Commission bei G. Franz.

11.
EX 17130-1873/12

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Herr Maurer trug vor:

„Die ármenn des altnorwegischen Rechtes.“

Die ältere Æmterverfassung Norwegens ist insoweit eine ungemein einfache, als es nur sehr wenige Æmter sind, welche uns für die ältere Zeit genannt werden. Neben den lögmen n, welche wenigstens seit dem 12. Jahrhundert mit einigermaßen deutlichen Umrissen gezeichnet hervortreten, sind es nur die lendirmenn, die sýslumenn und die ármenn, dann, was die Städte betrifft, deren gjaldkeri, welche als weltliche Bezirksbeamte in Betracht kommen. Aber zu einem klaren Einblick in die Zustände des öffentlichen Dienstes zu gelangen ist trotz dieser scheinbaren Einfachheit dennoch sehr schwer. Die Rechtsquellen sowohl als die Geschichtsquellen besprechen nirgends die Stellung und die Zuständigkeit der einzelnen Æmter eigens und eingehend; sie setzen dieselbe vielmehr stets als bekannt voraus, sodass sie uns immer nur einzelne, gelegentliche Andeutungen an die Hand geben, aus welchen wir uns ein Gesamtbild erst zusammensetzen haben. Die Zuständigkeit der verschiedenen Beamten wird ferner nicht selten als eine alternative bezeichnet, sodass je nach Umständen eine und dieselbe Amtshandlung bald von dem einen, bald von dem andern Beamten vorgenommen werden konnte, wobei

[1879. I. Philos.-philol.-hist. Cl. 1.]

4

1089/139

3v 0024 57776

dann erst noch zu bestimmen bleibt, von welchen Voraussetzungen das Eingreifen des einen oder andern unter ihnen bedingt erschien. Ueberdiess werden vielfach Bezeichnungen von allgemeinerer Bedeutung in den Quellen gebraucht, bezüglich deren dann erst festzustellen kommt, welche Classe von Beamten in jedem einzelnen Falle unter denselben zu verstehen sei, und es kann sogar der Zweifel sich regen, ob die Ausdrücke *lendr maðr*, *sýslumaðr*, *ármaðr* nicht etwa selbst allgemeinerer Art sind, und somit je nach Umständen für Beamte sehr verschiedener Art verwendet werden können. Ich will nun, nachdem ich bei anderer Gelegenheit bereits die norwegischen *løgmen*n behandelt habe¹⁾, für heute die *ármenn* oder *Vögte* zum Gegenstande meiner Betrachtung machen, in der Hoffnung, einer späteren Darstellung der gesammten Ämterverfassung Altnorwegens damit den Weg zu ebnen. Ich bemerke aber dabei, dass ich meine Untersuchung auf die Zeit der Provincialrechte beschränken, und dass ich bei derselben wesentlich die Rechtsquellen zu Grunde legen werde, weil bezüglich der Geschichtsquellen gutentheils zweifelhaft bleiben muss, wie weit deren Angaben auch wirklich für diejenige Zeit richtig sind, von welcher dieselben sprechen, oder wie weit solche etwa auf einem unbewussten Zurücktragen der Zustände der Entstehungszeit der einzelnen Quelle in eine ungleich ältere Vorzeit beruhen. Auch versteht sich von selbst, dass das gewählte Thema insoferne nicht ganz erschöpfend behandelt werden kann, als die Erörterung der Stellung der *lendirmenn* sowohl als der *sýslumenn*, welche hier ausgeschlossen ist, seiner Besprechung vielfach erst den erforderlichen Hintergrund geben könnte. Nach dieser Seite hin gilt es eben für die gesammte

1) „Das Alter des Gesetzesprecheramtes in Norwegen“, in der Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Hrn. Hofrathes und Professors Dr. Ludw. Arndts, S. 1–69 (1875).

Untersuchung einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen; ist dieser erst gesichert, so wird durch weitere Arbeiten leicht auf der einmal gelegten Grundlage weitergebaut werden können, während für den ersten Anlauf grössere Beschränkung sich empfiehlt.

Das Wort *ármaðr*, um zunächst von diesem auszugehen, erweist sich als eine Zusammensetzung, deren erste Hälfte nicht ganz sicher zu deuten ist. Man hat bezüglich derselben eine zweifache Ableitung vorgeschlagen, indem man entweder an *árr* = minister, nuntius, oder aber an *ár* = annona anknüpfen, und somit ersteren Falls in dem *ármanne* einen Dienstmann, letztern Falls dagegen einen Getreideverwalter erkennen wollte.¹⁾ Die letztere Deutung liesse sich ja mit der Beschaffenheit des Amtes, wie wir sie kennen lernen werden, allenfalls wohl in Einklang bringen; sie scheint mir indessen sprachlich nicht haltbar. „*Ár*“ bezeichnet nämlich keineswegs das Getreide als solches, sondern zunächst das Jahr, dann insbesondere das gute, fruchtbare Jahr, und weiterhin auch die Fruchtbarkeit eines Jahres selbst, sammt der durch sie bedingten Wohlhabigkeit. Von hier aus kann dann allerdings dem Worte auch die Bedeutung „Getreide“ zuwachsen, sofern eben der Segen eines Jahres sich vorzugsweise im reichlichen Wachstume, und in der dadurch bedingten Billigkeit des Kornes zu äussern pflegt und in diesem Sinne kann z. B. die *Jómsvíkinga saga* sagen: „*lētu hlaða mörg skip af korne ok annarre gæzku, ok flytja svá ár í Danmörk*“²⁾, wo der gelehrte Propst Arngrímur Jónsson übersetzt: „*maxima autem frumenti copia Thyrae reginae consilio in Daniam qvotannis asportata est.*“³⁾ Aber auch bei solchem

1) vgl. z. B. Munch, *det norske Folks Historie*, I, 1, S. 573, Anm. 1; R. Keyser, *Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen*, S. 206; Guðbrandr Vigfússon, s. v. *ármaðr*.

2) cap. 3, S. 8 (FMS., XI).

3) cap. 3, S. 7 (ed. A. Gjessing).

Gebrauche bezeichnet das Wort eben doch nicht das Getreide als solches, sondern nur das Getreide in seinen Beziehungen zur Fruchtbarkeit und Billigkeit des Jahres, sodass, „ármaðr“ von hier aus höchstens der Titel eines Beamten werden könnte, welchem wie den römischen *ædiles* oder *præfecti annonæ* eine *cura annonæ*, d. h. Sorge für gehörige Getreidezufuhr und mässige Kornpreise übertragen gewesen wäre, nicht aber eines Beamten, welchem die Verwaltung der Güter seines Herrn, und damit freilich auch seiner Kornspeicher oblag. Um so weniger bedenklich erscheint dagegen die erstere Ableitung. Den Ausdruck „ár“ geben unsere sämtlichen neueren Lexikographen übereinstimmend durch: *famulus*, *minister*, mit der Nebenbedeutung: *nuntius*, *legatus*, *wider*, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass er in dieser Bedeutung sehr alt ist. Er gehört vorzugsweise nur der poetischen Sprache an. In zwei Eddaliedern z. B. werden „árar“ als von Königen ausgesandte Boten erwähnt,¹⁾ und im *Ynglingatal* wird derselbe Mann als „Ásu ár“ bezeichnet, welcher im Prosatext „*skósveinn Ásu dróttningar*“ heisst.²⁾ In der *Hervarar saga* braucht eine Strophe des K. Humli den Ausdruck für eines Königs Boten;³⁾ eine Strophe des Þorbjörn díarskald wendet die Worte „*Yggs með árum*“ auf die Ásen als Óðins Diener an;⁴⁾ in der *Vellekla* Einar skálaglam's werden Hákon jarl's Dienstleute als seine árar bezeichnet,⁵⁾ und in einem Liede des Hallfreðr vandræðaskáld heisst ein Diener K. Ólaf Tryggvason's dessen ár;⁶⁾ an einer anderen Stelle bezeichnet derselbe Dichter die Dienstleute

1) *Helgakv. Hundingsbana*, I, 21; *Oddrúnargrátr*, 25.

2) *Ynglinga s.*, cap. 53, S. 40.

3) cap. 14, S. 284 (ed. S. Bugge).

4) *Skáldskaparm.*, cap. 4, S. 256.

5) *Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar*, cap. 16, S. 136.

6) ebenda, cap. 120, S. 216.

desselben Königs als ærir,¹⁾ und ebenso nennt, nach einer Variante wenigstens, ein Lied Hallarstein's die Krieger K. Sveins von Dänemark.²⁾ Sighvatr skáld bezeichnet einmal des heil. Olafs Dienstleute als konungs árar,³⁾ und braucht ein andermal ærir in der Bedeutung von Krieger;⁴⁾ Einarr Skúlason braucht in seinem Geisli das Wort árr wiederholt im Sinne von Mann,⁵⁾ und sehr häufig wird dasselbe in dichterischen Umschreibungen in gleichem Sinne gebraucht, wie z. B. morð-árr von Sighvat skáld,⁶⁾ unviggs árr, d. h. des Schiffes Mann, von Einarr skálaglam,⁷⁾ hjálm-árar bei Arnórr jarlaskáld,⁸⁾ fura fleygi-árar, d. h. Pfeile entsendende Männer, in einer Strophe des þórarinn svartí,⁹⁾ und ähnlich árar flein þeyrs, d. h. die Männer des Pfeilsturmes bei Einarr Gilsson,¹⁰⁾ u. dgl. m. Auch die kirchliche Dichtung hat sich das Wort in eigenthümlicher Weise angeeignet. In der Ólafsdrápa Tryggvasonar, welche die Bergsbók enthält und dem Hallfreðr vandræðaskáld zuschreibt, welche jedoch nach Guðbrand Vigfússon „späteren Ursprungs und nicht von Hallfreð“ ist,¹¹⁾ wird der Ausdruck guðs árr für den Diener des christlichen Gottes gebraucht, gleichviel übrigens, ob dabei an K. Ólaf selbst, oder an einen seiner Kleriker gedacht werden wollte,¹²⁾ und in der Placidus drápa, welche

1) FMS. III, cap. 256, S. 6.

2) ebenda, II, cap. 250, S. 312.

3) Heimskr. Magnús s. góða, cap. 9, S. 521.

4) ebenda, Ólafs s. ens helga, cap. 238, S. 490.

5) Str. 23 und 40 (ed. Cederschiöld).

6) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 50, S. 255.

7) Jómsvíkínga s., cap. 45, S. 144.

8) FMS. VI, cap. 78, S. 318.

9) Eyrbyggja, cap. 22, S. 35.

10) Selkollu-vísur, 17; in Arngríms Guðmundar bps s., cap. 43, S. 86.

11) vgl. Fornögur S. XIII.

12) Str. 9. (ed. Sveinbjörn Egilsson).

eher dem Schlusse des 12. als dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören dürfte, wird einmal *árr engla styris* im Sinne von Knecht Gottes gebraucht, während freilich ein andermal ausgesandte Boten menschlicher Herren ebenfalls als *ærir* bezeichnet werden ¹⁾; umgekehrt braucht Abt Arngrímur in seiner *Guðmundar drápa* den Ausdruck „*árar fjánda*“ für die Boten des Teufels. ²⁾ Ungleich seltener nur wird das Wort in prosaischen Werken gebraucht, und zwar in diesen, soviel ich sehe, immer nur in dem durch die Kirche festgestellten Sinne. Einerseits nämlich findet sich die Bezeichnung als *ærir* und *höfuðærir* bereits in der alten isländischen Uebersetzung der Homilien P. Gregors des Grossen für die Engel und Erzengel gebraucht, ³⁾ und die hier gegebenen Auseinandersetzungen zeigen, dass diese eben nur insoferne mit jenem Namen belegt werden wollten, als sie als Boten Gottes verwendet wurden, sodass also nur das griechische *ἄγγελος* durch das Wort übersetzt werden wollte; andererseits aber ist bereits in den jüngeren Bearbeitungen der *Ólafs saga Tryggvasonar* von dem Oberteufel „*með sínum árum ok erendrekum*“ die Rede, ⁴⁾ und in der *Magnúss saga berfætta*, sowie einer ihr verwandten Quelle werden „*fjándinn ok hans árar*“ genannt, ⁵⁾ und wenn zwar der erstere Gebrauch des Wortes für eine ungleich frühere Zeit bezeugt ist, so hat sich dasselbe dafür nur in dem letzteren Sinne in dem jüngeren Sprachgebrauche Islands erhalten. Auf den von den hervorragendsten Autoritäten angenommenen Zusammen-

1) Str. 25 und 35 (ed. Sveinbjörn Egilsson).

2) Str. 28, in den *Biskupa sögur* II, S. 193.

3) Þorvaldur Bjarnarson, *Leifar fornra kristinna fræða íslenzkra*, S. 60—64, auch in das Homilienbuch der Stockholmer Membrane nr. 15 in 4. übergegangen, S. 40 und 88 (ed. Wisén).

4) FMS., II, cap. 196, S. 137; Flbk., I, cap. 304, S. 375.

5) FMS., VII, cap. 19, S. 37; Gunnlaugs Jóns bps s., cap. 11, S. 223.

hang des Wortes mit dem gothischen áirus, womit Wulfila ebenfalls ἄγγελος übersetzt, altsächsisch êru, angelsächsisch âr und ærende, altnordisch erendi, u. s. w. weise ich nur im Vorübergehen hin; ¹⁾ auch dieser Zusammenhang führt auf die Grundbedeutung: Diener, Bote, zurück, indem er zugleich das hohe Alter des Wortes in dieser seiner Grundbedeutung feststellt. Für die Zusammensetzung „ármaðr“ ergibt sich aber durch diese etymologische Erörterung lediglich ein negatives Resultat, der Satz nämlich, dass das Wort nur das Dienstverhältniss der betreffenden Person als solches bezeichnet, ohne dessen besonderen Charakter irgendwie anzudeuten; höchstens könnte man allenfalls eine beiläufige Hindeutung auf deren Verwendung zu Botendiensten in dem Worte ausgesprochen finden, wenn man überhaupt auf diese, nicht überall hervortretende, besondere Färbung des Ausdruckes Werth legen zu sollen glaubt.

Mit diesem Ergebnisse stimmt aber die andere Thatsache recht wohl überein, dass in den Quellen mehrfach auch andere, ebenso wenig bestimmte Ausdrücke gebraucht werden, theils um die ármenn selbst zu bezeichnen, theils um, über dieselben hinausgreifend, sie doch wenigstens neben anderen Beamten mit zu umfassen. Auf diese soll hier noch ein Blick geworfen werden, wobei jedoch vorzugsweise der Sprachgebrauch der Rechtsquellen ins Auge gefasst werden soll, als von welchen man noch am Ersten einige Genauigkeit des Ausdrucks erwarten darf.

In den GþL. werden einmal „þeir yfirsóknarmenn, er þar eigu sýslur bæði af konúngs hendi ok biskups“ genannt. ²⁾ Die gleichzeitige Beziehung des Ausdruckes auf Beamte des Königs und des Bischofs zeigt, dass unter dem-

1) vgl. z. B. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik, I, S. 458 (ed. 3); Lor. Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, I, S. 24–25; Grein, Sprachschatz, I, S. 34 u. 70, u. dgl. m.

2) GþL. § 30.

selben entweder nur die ármenn als die einzigen Beamten zu verstehen sind, welche ganz gleichmässig im Dienste des Königs und der Bischöfe vorkommen, oder dass das Wort wenigstens dieselben mitumfassen muss, wenn es auch vielleicht zugleich auch noch ganz andere Beamte neben jenen in sich begreift, also in ziemlich untechnischem Sinne stehen mag. Die Vergleichung anderer Stellen dürfte das Letztere wahrscheinlicher machen. In denselben GþL. wird nämlich einmal einem Vogte „yfirsókn í því fylki“ zugeschrieben,¹⁾ ein andermal aber von einem „lenðr maðr eða ármaðr, sá er áttúng hefir at yfirsókn“, gesprochen,²⁾ während in den FrþL. einmal der Ausdruck: „ármaðr ok yfirsóknarmenn“ gebraucht wird;³⁾ es kann also mit dem Worte ebensowohl der ármaðr als solcher bezeichnet werden, wie der höhere Beamte zugleich mit dem ármanne, oder wieder der höhere Beamte im Gegensatze zu diesem. In der That ist denn auch der Gebrauch des Wortes in den isländischen Rechtsquellen sowohl als in den Geschichtsquellen ein ganz ebenso schwankender. Im älteren Christenrechte Islands wird als yfirsókn einmal die Gewalt des Bischofs über seine Diöcese bezeichnet,⁴⁾ während in einem Erlasse, welchen Erzbischof Eiríkr im Jahre 1190 an die Insel richtete, umgekehrt die weltlichen Häuptlinge im Gegensatze zu den Klerikern als yfirsóknarmenn bezeichnet werden.⁵⁾ In geschichtlichen Werken aber wird einmal erzählt, wie K. Haraldr hárfagri dem Hrollaugr das Naumðœlafylki „at yfirsókn“ gab, als er ihn zu seinem Jarle machte,⁶⁾ oder wie Þorfinnr

1) ebenda, § 271.

2) ebenda, § 301.

3) FrþL., V, § 13.

4) Kgsbk., § 4, S. 18; Kristinrèttir hinn gamli, cap. 13, S. 60.

5) Diplom. island., I, nr. 72 S. 291: þá er þat attekít, at hinn sami maðr sè yfirsóknarmaðr ok kennimaðr, ok firir því bjóðum vèr biskupum at vígja eigi þá menn er goðorð hafa.

6) Flbk., I, cap. 462, S. 572.

in früher Jugend von seinem mütterlichen Grossvater, dem Schottenkönige Mælkolm, „jarlsnafn ok Katanes til yfirsóknar“ erhielt¹⁾, dann wie Finnur Árnason vom Dänenkönig Sveinn Úlfsson „jarldóm ok Halland til yfirsóknar“ zugetheilt bekam.²⁾ Etwas Änliches mag auch gemeint sein, wenn von den Eiríkssöhnen berichtet wird, wie sie zuerst grosse „veizlur“ in Dänemark erhielten, und wie dann später Hákon jarl dem Dänenkönige anræth, einem von ihnen, dem Haraldr gráfeldr, „land ok lèn þat sem þeir höfðu fyrr hær í Danmörk,“ neuerdings anzutragen, worauf dann dieser ihm sofort wirklich „veizlur svá sem þeir bræðr höfðu fyrr hafðar í Danmörk“ anbietet, während das Volk in Norwegen von der in Dänemark herrschenden Fruchtbarkeit für sich das Beste hofft, „ef Haraldr konúgr fengi þar lèn ok yfirsókn,“³⁾ die Gewalt eines Jarles, oder doch eine dieser ähnlichen muss wohl durch die gebrauchten Ausdrücke bezeichnet werden. Anderwärts wird aber auch wieder berichtet, dass K. Haraldr hárfagri seinem Sohne Guðrøðr „yfirsókn þar sem kallat er Raumaríki, at verja land fyrir víkingum Dönum ok Gautum“ verliehen habe, während Ólafr Geirstaðaálfr „hafði yfirsókn á Vestfold,“ welcher doch den Königstitel führte⁴⁾; umgekehrt dagegen heisst es auch wider von einem Manne Namens Björn, dass er „ármenníng ok sýslu á ofanverðri Heiðmörk“ erhalten, und zugleich „yfirsókn í Eystridali“ gehabt habe,⁵⁾ worunter doch nur die Gewalt eines ármanns oder eines ähnlichen Unterbeamten verstanden werden kann. In den Geschichtsquellen sowohl als in den Rechts-

1) ebenda, II, cap. 339, S. 404; Orkneyínga s., S. 28.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 55, S. 587.

3) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 10, S. 89, dann Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 10, S. 132, und cap. 11, S. 133.

4) Flbk., I, cap. 464, S. 576; vgl. II, cap. 1, S. 3, cap. 5, S. 6 u. dgl. m.

5) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 173, S. 432.

quellen bezeichnet demnach der Ausdruck *yfirsókn* lediglich die Regierungsgewalt als solche, und kann derselbe somit ganz ebensogut für die Gewalt eines Königs oder Jarles, Landherrn, Bischofs oder Goden, als für die eines königlichen oder bischöflichen Vogtes gebraucht werden. — In einem ähnlich unbestimmten Sinne wird ferner auch wohl der Ausdruck *konúngsmenn* gebraucht. Die *GpL* eröffnen dem Herrn eines Unfreien, welcher wegen der Aussetzung seines Kindes geprügelt werden soll, die Wahl, ob er diess selbst besorgen lassen, oder ob er den Sklaven zum Vollzuge der Strafe den *konúngsmenn* überliefern wolle¹⁾; die *FrþL* aber verwenden das Wort als gemeinsame Bezeichnung für alle königlichen Beamten, sei es nun gegenüber den Beamten des Erzbischofes²⁾ oder gegenüber den Bauern³⁾. Hier wie dort sind demnach die *lendirmenn*, *sýslumenn* und *ármenn* des Königs unter dem Ausdrucke ganz gleichmässig inbegriffen; anderwärts aber wird derselbe sogar noch in viel weiterem Sinne gebraucht. Der Königsspiegel bezeichnet z. B. als *konúngsmenn* die gesammte Hofdienerschaft des Königs⁴⁾, daneben aber auch die „*er gæta skulu landstjórnar undir konúngi*“, also die königlichen Beamten⁵⁾; in der *Eigla* bezeichnet das Wort gelegentlich den königlichen Gefolgsmann⁶⁾, während andere Male dahingestellt bleiben muss, ob dasselbe nicht noch über den Kreis der Gefolgsleute hinaus auch noch alle anderen Untergebenen des Königs mit umfasse⁷⁾; in der Schlacht bei *Stiklastaðir* gilt

1) *GpL*, § 22.

2) *FrþL*, III, § 24.

3) *ebenda* XIV, § 8.

4) *Konúngssk.*, § 26, S. 58; § 27, S. 59.

5) *ebenda*, § 36, S. 77.

6) *Eigla*, cap. 5, S. 8.

7) *ebenda*, cap. 14, S. 26; cap. 44, S. 86.

der Ruf: „fram, fram, kristmenn, krossmenn, konúngsmenn“¹⁾, so dass also hier der letztere Ausdruck die sämtlichen unter des Königs Fahnen kämpfenden Krieger, und keineswegs bloss dessen Dienstleute bezeichnen muss, u. dgl. m. — Widerum kommt der Ausdruck *umboðsmaðr* in Betracht, welcher indessen zu verschiedenen Zeiten in etwas verschiedener Weise gebraucht wird. In den Provincialrechten wird derselbe zunächst für Bevollmächtigte von Privatleuten gebraucht, also z. B. für denjenigen, welcher mit dem Empfang von Geld oder Geldeswerth für einen Anderen beauftragt ist,²⁾ oder für denjenigen, welchem ein Grundeigenthümer seine Vertretung in Bezug auf alle dem Grundeigenthume anklebenden Rechte und Pflichten übertragen hat;³⁾ auch wird die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung eines Andern als *umboð* bezeichnet,⁴⁾ und für die Ertheilung einer Vollmacht das Zeitwort *bjóða* um verwendet.⁵⁾ Dagegen wird nur einmal in der Einleitung, welche K. Hákon gamli den FrþL. vorangestellt hat, von *umboðsmenn* *konúngs* in einer Weise gesprochen, welche zeigt, dass darunter die *sýslumenn* sowohl als die *ármenn* des Königs verstanden werden wollen;⁶⁾ in dem Texte dieses Rechtsbuches dagegen ist nur einmal von einem *umboðsmanne* die Rede, welchen der königliche Vogt für sich selber bestellt, wenn er gleichzeitig zu einem *örvarþíng*e und zu einem *vápnaþíng*e sich einzufinden hätte,⁷⁾ und be-

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 216, S. 473, und cap. 238, S. 489.

2) GþL., § 32; FrþL., V, § 9 u. 46.

3) FrþL., II, § 23; XI, § 15; XIV, § 1—5; Bjark R. III, § 144.

4) FrþL., X, § 29; Bjark R. III, § 160.

5) GþL., § 47, 277, 286, 287; FrþL. XI, § 7.

6) FrþL., Einleitung, § 12.

7) FrþL., X, § 3.

zeichnet der Ausdruck hier somit nur den Bevollmächtigten eines ármanns, ganz wie er sonst den Bevollmächtigten irgend eines Privatmannes zu bezeichnen pflegt. In den späteren Rechtsquellen stellt sich dagegen der Gebrauch des Wortes etwas anders. In den Landslög z. B. kommen zunächst auch wider umboðsmenn von Privatleuten oft genug in Betracht, möge es sich nun dabei um einen Bevollmächtigten zum Geldempfang, ¹⁾ oder zum Zahlen von Geld, ²⁾ oder zur Vertretung vor Gericht, ³⁾ oder zur Verwaltung von Grundeigenthum ⁴⁾ handeln, und auch der Ausdruck umboð für die Privatvollmacht, ⁵⁾ oder bjóða um für deren Ertheilung ⁶⁾ wird hier wie in den älteren Quellen gebraucht. Ebenso wird als umboðsmaðr auch in den Landslög hin und wider der Bevollmächtigte bezeichnet, welchen ein Beamter zur Vorname von Functionen aufstellt, welche vorzunehmen er selber verhindert ist; ⁷⁾ daneben aber wird nunmehr von umboðsmenn des Königs sehr häufig gesprochen, und zwar in einer Weise, welche deutlich zeigt, dass unter dieser Bezeichnung die ármenn der älteren Quellen, welche nunmehr nur noch ungleich seltener genannt werden, wenn nicht allein, so doch wenigstens mit zu verstehen sind. Ohne mich auf die genauere Prüfung dieses späteren Sprachgebrauches hier einlassen zu wollen, bemerke ich nur, dass an mehreren Stellen der Landslög, an welchen einzelne Hss. den ármann nennen, andere dafür

1) Þíngfb. § 8; Mannh. § 29; Kaupab. § 2.

2) Kaupab. § 3 u. 20.

3) Þíngfb. § 9, wo indessen eher an eine volle Vermögensverwaltung zu denken sein möchte, u. § 11; Landabrb. § 13.

4) Landabrb. § 15 u. 17; Landsleigub. § 1, 19, 26, 47 u. 55.

5) Landabrb. § 17; Landsleigub. § 26; Kaupab. § 8.

6) Kaupab. § 8 u. 14.

7) Þíngfb. § 1, Mannh. § 8.

den umboðsmann konúngs erwähnen,¹⁾ während an ungleich mehreren anderen jenes Gesetzbuch den umboðsmann nennt, wo die seinen Bestimmungen zu Grunde liegenden älteren Quellen vom ármanne gesprochen hatten. Im älteren isländischen Rechte scheint das Wort nicht gebräuchlich gewesen zu sein, und dessen isolirte Verwendung für eine Privatvollmacht in der Staðarhólsbók²⁾ aus norwegischem Einflusse erklärt werden zu müssen; in den neueren Rechtsquellen der Insel, von der Járnsíða und dem Christenrechte B. Árni's ab, findet es sich natürlich ganz ebenso gebraucht wie im späteren norwegischen Rechte. In den Geschichtsquellen aber wird bald die privatrechtliche Vollmacht als umboð bezeichnet,³⁾ bald die vom Könige übertragene Gewalt über gewisse Bezirke, wie sie etwa Landherrschaft anvertraut war,⁴⁾ und als umboðsmaðr mag darum bald der Bevollmächtigte einer Parthei im Prozesse,⁵⁾ bald der Bedienstete eines Klosters,⁶⁾ bald auch der königliche Beamte bezeichnet werden, dessen Beruf es ist, Rechtssachen des letzteren zu verfolgen;⁷⁾ nur in diesem letzteren Sinne gehört der Ausdruck hieher, aber zu dieser engeren technischen Verwendung scheint derselbe auch nach den Geschichtsquellen erst in ziemlich später Zeit gelangt zu sein. — Ungleich häufiger wird dagegen in den älteren Rechtsquellen von erindrekar konúngs,

1) Þíngfb. § 2, S. 13, Anm. 16, u. S. 14, Anm. 5; Landsleigub. § 11, S. 111, Anm. 26.

2) Landabrb., cap. 63, S. 374; in Kgsbk., § 215, S. 130. fehlen die entsprechenden Worte.

3) Eísla, cap. 79, S. 191; Svarfdæla, cap. 25, S. 184; Hákonar s. gamla, cap. 196, S. 458.

4) Eísla, cap. 5, S. 8; Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 116 S. 341.

5) Hákonar s. gamla, cap. 6, S. 243.

6) FMS. III, cap. 283, S. 61.

7) ebenda, VI, cap. 19, S. 33.

oder auch von erindrekar biskups gesprochen, also von Boten des Königs oder des Bischofs, und dieser Ausdruck scheint in der That schon frühzeitig eine gewisse technische Geltung erlangt zu haben. Das Wort erendi (erindi, örindi, eyrendi) wird in den Rechtsquellen selbst im Sinne von Geschäft gebraucht, jedoch immer nur mit der Modalität, dass dabei eine auswärtige Besorgung, und somit eine Bewegung von Ort zu Ort im Spiele ist; in diesem Sinne wird z. B. dem Richter ein vorübergehendes Verlassen des Gerichtes während der Sitzung unter der Voraussetzung gestattet, dass er ein nauðsynja erindi, d. h. nothwendiges Geschäft zu verrichten hat,¹⁾ oder demjenigen, welcher sich unter verdächtigen Umständen von einem Gelage entfernen will, ein „segja til erendis“, d. h. Angeben des Grundes seiner Entfernung zugemuthet.²⁾ In den geschichtlichen Quellen ist dieser Gebrauch des Wortes ein ungemein häufiger, und selbst die Zusammensetzung nauðsynja erindi lässt sich in ihnen in ganz ähnlichem Sinne wie dem soeben angeführten nachweisen;³⁾ erendreki aber bezeichnet von hier aus denjenigen, welchem die Verrichtung auswärtiger Geschäfte, das Ueberbringen von Botschaften, u. dgl. obliegt. Ich habe oben bereits erwähnt, dass zwischen den Wörtern erendi und ár ein etymologischer Zusammenhang zu bestehen scheint, und auch schon eine Stelle nachgewiesen, an welcher von „árar ok erindrekar“ des Teufels gesprochen wird; ich darf dem nünmehr beifügen, dass nicht nur auch anderwärts für die Boten des bösen Feindes die Bezeichnung erindrekar nicht eben selten verwendet wird, sondern dass auch auf dem Rechtsgebiete zwischen dem ármaðr und dem erindreki, sei es nun des Königs oder des Bischofes der

1) GþL. § 37.

2) eb'enda, § 157.

3) vgl. z. B. Konúngssk. § 63, S. 155.

engste Zusammenhang besteht. In der ersteren Beziehung weise ich darauf hin, dass in den Landslög des K. Magnús lagabœtir einmal die Worte „með fjáðanum ok hans erendrekum“ gebraucht werden,¹⁾ und zwar an einer Stelle, an welcher das revidirte Christenrecht des Gulapínges desselben Königs und dessen Járnsíða lesen „með diöflum í helvíti ok hans englum;“²⁾ ein ganz gleicher Gebrauch des Wortes zeigt sich ferner in Quellen kirchlichen Ursprunges wie z. B. der Barlaams ok Josaphats saga,³⁾ während in ihnen andererseits auch die Bezeichnung erindreki guðs für hervorragende Diener Gottes gebraucht wird.⁴⁾ In der zweiten Beziehung dagegen ist das Verhalten der verschiedenen Rechtsquellen ein verschiedenes, und scheint es sich zu verlohnen, dieser Verschiedenheit nachzugehen. In den Landslög finde ich die Bezeichnung erendreki überhaupt nicht als Amtstitel gebraucht, und in den FrþL. nur an einer einzigen Stelle, an welcher zweimal hinter einander der „ármaðr eða erendreki konúngs“ als im Namen des Königs vor Gericht auftretend genannt wird,⁵⁾ ohne dass sich mit Bestimmtheit erkennen liesse, ob beide Bezeichnungen unterschieden, oder ob sie tautologisch gebraucht werden wollen. Ziemlich häufig wird dagegen der erendreki in den GþL. genannt, und zwar in einer Weise, welche es nothwendig macht, zwischen den verschiedenen Redactionen dieses Rechtsbuches zu unterscheiden, und überdiess die späteren Bearbeitungen seines Textes in dem revidirten Christenrechte für das Gulapíng, und in dem sogenannten Christenrechte K. Sverrirs

1) Kristindb., § 1, S. 23.

2) neuerer GþKrR., § 1, S. 307; Járnsíða, Kristindb., § 1, § 12.

3) cap. 58, S. 52; cap. 158, S. 157, mit Anm. 2.

4) Clemens s., cap. 5, S. 131 (Postola sögur, edd. Unger); Stjórn, cap. 274, S. 524.

5) FrþL., XIV, § 7.

zur Vergleichung mit heranzuziehen. Nach einer Stelle, welche ausschliesslich der Ólaf'schen Recension des Rechtsbuches eigen ist, sind an den erendreki konúngs gewisse Geldstrafen zu entrichten, welche wegen Nichterfüllung bestimmter Leistungen an den Bischof und dessen Beamten fällig werden,¹⁾ und eine ganz ähnliche Vorschrift kehrt noch an einer weiteren Stelle wider, welche unbezeichnet ist, und darum wohl beiden Redactionen gleichmässig angehören mag;²⁾ in das revidirte Christenrecht des Gulapínges sind beide Stellen nicht übergegangen, wohl aber in das Christenrecht K. Sverrirs, jedoch in dieses nur mit einer interessanten Veränderung.³⁾ An der zuerst erwähnten Stelle nämlich wird in dieser Compilation ausnamslos der ármaðr biskups anstatt des erendreki konúngs genannt; an der zweiten Stelle dagegen wird zunächst für die Worte: „þá sekjask þeir at 3. aurum hvorr þeirra við erendreka konúngs“, ebenfalls gesetzt: „þá sekjaz þeir aurum 3. við ármann hvárr þeirra biskupi“, sodann aber freilich für die Worte: „þá sekiz hann at aurum 12. við erendreka konúngs“ gelesen: „þá sekiz hann at aurum 12. við ármann konúngs“. Es hat demnach der Compiler nicht nur den bischöflichen Beamten an die Stelle des königlichen gesetzt, sondern auch die Bezeichnung ármaðr für die Bezeichnung erendreki eingestellt, und wenn derselbe zwar bei dieser seiner Correctur keineswegs vollkommen consequent verfuhr, so hat er sich doch in dieser Beziehung keiner grösseren Inconsequenz schuldig gemacht, als welche er sich auch be-

1) GpL., § 9; in Fragm. C. ist die Stelle defect, die fragliche Bezeichnung aber doch einmal erhalten.

2) GpL., § 33; in Fragm. C nicht erhalten.

3) Sverris KR., § 8 u. 91; vgl. meine: Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs, S. 67 u. 69—70, in der: Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Herrn Professors Dr. Leonhard von Spengel. (1877.)

züglich so mancher anderer Umgestaltungen seiner Vorlagen erlaubte. Weiterhin soll nach den GþL. dem erendreki konungs auch die Busse zufallen, welche Jemand durch widerrechtliche Verweigerung des kvöðuvitni, oder auch durch den Verlust einer Streitsache am lögpíng verwirkt, welche an einem unteren Gericht verwettet worden war,¹⁾ sowie auch die Busse, welche derjenige verwirkt, der widerrechtlich sich weigert die dómfesta vorzunehmen;²⁾ der Inhalt beider Stellen lässt dabei vermuthen, dass dieselben doch wohl schon der älteren Redaction des Rechtsbuches angehört haben mögen, wenn sich auch ein völlig sicherer Beweis für diese Vermuthung nicht erbringen lässt, da beide in dem die reine ältere Redaction enthaltenden Fragmente C.³⁾ nicht überliefert sind, und überdiess, weil nicht kirchenrechtlichen Inhalts, auch nicht in die K. Sverrirs Namen tragende Compilation aufgenommen wurden. Aber auch von erendrekar biskups wird in den GþL. sehr häufig gesprochen,⁴⁾ während von ihnen in den FrþL. schlechterdings nicht die Rede ist, und zwar wird von den 8. hieher gehörigen Stellen eine ausdrücklich als der Ólaf'schen Redaction angehörig, und in der Magnús'schen durch einen ganz anderen Text ersetzt bezeichnet,⁵⁾ während 3 andere in Fragm. C. erhalten sind, also sicherlich ebenfalls bereits jener älteren Redaction angehörten;⁶⁾ die 4 übrigen Stellen dagegen werden zwar, ausdrücklich oder stillschweigend, auf die beiden genannten Könige ganz gleichmässig zurückgeführt, aber auch diese Bezeichnung kann eben doch nur

1) GþL. § 266.

2) ebenda, § 268.

3) vgl. meine Abhandlung: über die Entstehungszeit der älteren Gulapíngslög, S. 142.

4) GþL., § 9, 11, 20, 22, 24, 28, 30, 33.

5) § 9, ebenda; in Fragm. C. nicht enthalten.

6) § 11, 20 u. 22, ebenda.

dahin verstanden werden, dass die betreffenden Bestimmungen unverändert aus der älteren Redaction des Rechtsbuches in die neuere herübergenommen wurden. Dabei ist beachtenswerth, dass an mehreren der hierher gehörigen Stellen, und darunter an einer, welche ausdrücklich der Ólafschen Redaction zugewiesen wird, und an einer zweiten, welche auch in einem Bruchstück einer selbstständigen Compilation aus beiden Redactionen erhalten ist,¹⁾ die Bezeichnungen biskups ármaðr und erendreki mit einander wechseln; beachtenswerth ferner, dass nicht nur an den Stellen, welche aus unserem Rechtsbuche in die Revision des Christenrechtes des Gulapínges, welche K. Magnús lagabœtir veranstaltete, übergegangen sind, stets der ármaðr für den erendreki biskups eingestellt sich findet,²⁾ sondern dass das Gleiche der Regel nach auch von dem Christenrechte K. Sverrir's zu sagen ist,³⁾ wogegen allerdings ausnahmsweise an zwei Stellen die Bezeichnung des bischöflichen Vogtes als erendreki aus den GpL. in diese letztere Compilation herübergenommen wurde.⁴⁾ Aus allen diesen Thatsachen möchte man den Schluss ziehen, dass nur die ältere Zeit die Bezeichnungen ármaðr und erendreki für die Vögte des Königs und des Bischofs abwechselnd gebraucht habe, während die spätere Zeit den letzteren Titel völlig habe fallen lassen; indessen darf dabei doch nicht übersehen werden, dass auch schon die BpL. und die EpL. ausschliesslich von ármenn sprechen,

1) § 9, 20, 22, 30, 33, ebenda; vgl. Fragm. C. zu § 9 und Fragm. E. zu § 30.

2) vgl. neuerer GpKrR. § 12 u. 31 mit GpL. § 11 u. 24.

3) vgl. Sverris KrR. § 8, 12, 32, 77, 78, 90 mit GpL. § 9, 11, 20, 22, 28; aus GpL. § 24 ist die hieher gehörige Stelle in Sverris KrR. § 58 überhaupt nicht übergegangen.

4) vgl. Sverris KrR. § 80 u. 91, mit GpL. § 31 u. 33. Ich habe übrigens auf den Punkt bereits in meinen Studien zum Christenrechte K. Sverris, S. 67 aufmerksam gemacht.

und niemals den Ausdruck erendreki als gleichbedeutend gebrauchen.⁵⁾ Man wird diesem Verhalten der beiden Rechtsbücher gegenüber, welche doch zu den ältesten vorhandenen zählen, kaum daran denken dürfen, jenen Wechsel im Sprachgebrauche mit einer Veränderung im königlichen und bischöflichen Dienste in Verbindung zu bringen, und allenfalls die Vermuthung zu wagen, dass es in der älteren Zeit dem Könige sowohl als den Bischöfen überlassen geblieben sei, ihre Bevollmächtigten bleibend oder vorübergehend beliebig zu wählen, und dass sich später erst der Gebrauch festgestellt habe, zu gerichtlichen und administrativen Functionen gerade die ármenn zu verwenden, während diese vor dem auf einen anderen Beruf, wie etwa die Verwaltung der Güter ihres Herrn beschränkt gewesen wären. Dagegen wird man sich daran erinnern dürfen, dass das Wort erendreki vermöge des etymologischen Zusammenhanges sowohl als der Art seines Gebrauches mit árr, ármaðr vollkommen identisch genommen werden kann; ohne auf irgend eine bestimmte Art von Verrichtungen hinzudeuten, können beide Ausdrücke ganz gleichmässig Jeden bezeichnen, der eines Anderen Geschäfte verrichtet oder Botschaften überbringt, und es ist demnach recht wohl denkbar, dass von Anfang an beide Bezeichnungen als völlig gleichbedeutende gebraucht worden wären, und erst hinterher der eine den anderen, in verschiedenen Gegenden zu verschiedener Zeit, aus dem Gebrauche verdrängt hätte. Mag sein, dass die sich einbürgernde Verwendung des Ausdruckes árr für den Engel

5) Dass in Bþ L. II, § 6 einmal von einem sýslumaðr biskups die Rede ist, halte ich für gänzlich bedeutungslos. Die Parallelstellen I, § 15 u. III, § 6 setzen dafür übereinstimmend ármaðr, und auch in II, § 6 selbst wird bei einer zweiten Erwähnung des Bediensteten der letztere Titel gebraucht, so dass der erstere nur auf einem Schreibverlosse zu beruhen scheint.

Gottes einerseits und für den Sendling des Teufels andererseits den Gebrauch dieser Bezeichnung für königliche und bischöfliche Diener unpassend erscheinen liess, und dass man von hier aus zunächst neben einander bald die Zusammensetzung *ármaðr*, bald das synonyme *erendreki* substituirte, bis allmählig die erstere Bezeichnung im Gebrauche die Oberhand erlangte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mag nun zur Erörterung der Stellung übergegangen werden, welche den *ármenn* im altnorwegischen Rechte angewiesen war. In den geschichtlichen Quellen werden solche schon sehr frühzeitig erwähnt, aber allerdings in einer Weise, welche über die Beschaffenheit der ihnen übertragenen Verrichtungen keinen erschöpfenden Aufschluss giebt. Schon zur Zeit des Königs *Haraldr hárfagri* werden uns *ármenn* als Verwalter vom Könige eingezogener¹⁾ oder sonst besessener Güter genannt,²⁾ und wird auch wohl berichtet, dass sie für des Königs Unterhalt während der Zeit zu sorgen hatten, während deren er auf den von ihnen verwalteten Höfen seinen Aufenthalt nam. Damit mag es zusammenhängen, dass auch auf Island einmal von dem *ármanne* eines der ersten Einwanderer gesprochen werden kann,³⁾ des *Geirmundr heljarskiunn* nämlich, eines Kleinkönigs aus *Hörðaland* oder *Rogaland*, welcher insoweit offenbar norwegische Zustände nach Island übertragen hatte; auch in diesem Falle erscheint der *ármaðr* als Verwalter der Güter seines Herrn, wogegen an der einzigen weiteren Stelle, an welcher auf Island ein *ármaðr* genannt wird,⁴⁾

1) *Eyrbyggja*, cap. 2, S. 4; *Grettla*, cap. 7, S. 10.

2) *Eigla*, cap. 19, S. 35.

3) *Landnáma*, II, cap. 20, S. 124; in der *Sturlunga*, I, cap. 2, S. 4 fehlt freilich die Bezeichnung.

4) *Kristni s.*, cap. 2, S. 5.

das Wort einen Schutzgeist bezeichnet, also in einem abgeleiteten Sinne gebraucht wird, der für unsere Zwecke ohne Bedeutung ist. Wenig später, nämlich während der Regierung des K. Hákon góði, ist wider von „ármenn konúngs“ die Rede, welche im Interesse des Königs die Güter eines Mannes eingezogen hatten; ¹⁾ von K. Ólafs Tryggvason aber wird erzählt, dass er unmittelbar vor seinem letzten Auszuge nach dem Wendenlande „skipaði mönnum um öll þrændalög í sýslur ok ármenníngar.“ ²⁾ Widerum etwas später wird uns ein ármaðr des heil. Ólafs, þóraldi mit Namen, genannt, welcher den Königshof zu Haugr im Veradale in der Landschaft Drontheim bewirthschaftete; ³⁾ der König berief ihn einmal zu sich, um von ihm Nachrichten einzuziehen über die Haltung des Christenthumes in seiner Gegend, und der Mann leistete dem Rufe Folge, obwohl er wusste, dass er dabei sein Leben auf das Spiel setzte. Ein andermal versetzt der König den Inhaber einer ármenníng zu Ögvaldsnes nach einer weiter nördlich auf der Insel Folk-rín gelegenen; ⁴⁾ K. Ólaf selbst spricht einmal von den „ármenn, er bú vár varðveita ok veizlur skulu gera í móti mér ok liði mínu,“ ⁵⁾ und unter eben diesem Könige begab sich ein Vorfall, welcher die Stellung dieser Bediensteten zu seiner Zeit in ein ganz besonders helles Licht zu setzen

1) Eigla, cap. 65, S. 153.

2) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 103, S. 204; vgl. FMS. II, cap. 233 u. 237, S. 253 u. 275.

3) Heimskr. Ólafss. helga, cap. 115, S. 339–40.

4) Flbk., II, cap. 144, S. 193.

5) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 122, S. 350; vgl. Ólafss. Tryggvasonar, cap. 272, S. 39, in den FMS. III. Auch der oben S. 57 bereits genannte Björn hält dem Könige eine veizla, während er andererseits auch als Kläger in Strafsachen am Dinge auftritt. Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 173–4, S. 432–4.

geeignet ist. Zu Ögvaldsnes auf der Insel Körmt in Rogaland lag ein grosser Königshof, und über diesen war damals (um 1022) þórir sehr als „ármaðr konúngs“ gesetzt.¹⁾ Der Mann war so geringer Herkunft, dass er sogar als „þrælbórinna í allar ættir“ bezeichnet werden konnte,²⁾ aber tüchtig und in Geschäftssachen sehr brauchbar, ein guter Redner, aber auch ehrgeizig und prachtliebend, streitsüchtig und in seinen Worten wenig masshaltend. Da geschah es einmal, dass der König wegen eines Misjahres die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus der südlichen Reichshälfte nach der nördlichen verboten hatte, und dass ein vornehmer junger Mann aus Hálogaland, Ásbjörn Sigurðarson, südwärts fuhr, um trotz dieses Verbotes seinen Bedarf an Korn einzukaufen. Von þórir auf das erlassene Verbot aufmerksam gemacht, und zum Umkehren aufgefordert, wendet der junge Mann sich an den mächtigen Erling Skjálgrsson, den Bruder seiner Mutter, und dieser wagt zwar nicht ihm selber Korn abzugeben, lässt ihm jedoch solches durch seine Sklaven verkaufen, die, wie er sophistisch meint, nicht im Rechtsverbande der freien Leute standen, und darum an deren Landrecht nicht gebunden waren. Inzwischen hatte aber þórir in Voraussicht dessen, was geschehen würde, Mannschaft aufgeboten, und als Ásbjörn auf seiner Heimreise wider bei Ögvaldsnes anlegte, nam er ihm unter vielen spöttischen Reden nicht nur sein Korn und Malz, sondern auch ein gutes Segel ab, welches er auf seinem Schiffe hatte. Erbittert über den erlittenen Schimpf und den Hohn, welchen er vielfach darüber zu erdulden hatte, machte Ásbjörn sich im folgenden Jahre auf, um an þórir Rache zu nehmen; er erschlug ihn, während der Mann an des Königs

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 123, S. 352.

2) ebenda, cap. 122, S. 351; vgl. die Worte: „fyrir konúngs þrælum“, ebenda, cap. 123, S. 354.

Tafel aufwartete, welcher gerade zu Ögvaldsnes sein Osterfest feierte. Das war eine schwere Unthat, da nicht nur ein Bediensteter des Königs getödtet, sondern auch der Osterfrieden gebrochen, die Heiligkeit des königlichen Wohnhauses verletzt, und sogar des Königs eigene Person nicht geachtet worden war; auf der That ergriffen, sollte darum Ásbjörn sofort hingerichtet werden, und von irgendwelcher Sühne wollte der schwer gekränkte Herrscher Nichts hören. Indessen wussten gute Freunde doch durch mancherlei Ausflüchte einen Aufschub der Hinrichtung zu bewirken, und die damit gewonnene Zeit wurde benützt, um den Erlíng Skjálgsson von der Lage seines Neffen zu benachrichtigen; mit einem rasch gesammelten Heere zieht dieser eben noch rechtzeitig heran, und zwingt den König mit Waffengewalt zum Abschlusse eines Vergleiches, durch welchen Ásbjörn sich verpflichtete, die „ármenníng“ þóris, und damit die Verwaltung des Hofes zu Ögvaldsnes zu übernehmen. Das entsprach einem älteren Rechtssatze, vermöge dessen Jeder, der einen Dienstmann des Königs erschlagen würde, auf Verlangen des Königs den Dienst des Erschlagenen zu übernehmen schuldig war; den vornemen Verwandten Ásbjörns aber schien es eine unerträgliche Schmach, dass dieser durch die Uebername des Dienstes „konúngs þræll ok jafníngr“ hins versta manns þóris sels“ werden sollte, und so liess Ásbjörn den Vergleich unerfüllt, was ihm freilich hinterher sein Leben kostete.¹⁾ Auch noch von K. Magnús góði wird erzählt, dass er „skipaði alt í hêröðum mönnum í ármenníngar ok sýslur“²⁾ und unter K. Sigurð Jórsalafari wird ein ármaðr genannt als Verwalter eines Königshofes in Jæderen;³⁾ um die Mitte aber des 12. Jahrhunderts wird

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 123—128, S. 351—62.

2) Heimskr. Magnúss s. góða, cap. 3, S. 517.

3) ebenda, Sigurðars. Jórsalafara, cap. 31, S. 689.

von einer „ármenníng“ auf Katanes in Schottland gesprochen, welche die Jarle der Orkneys einem gewissen Gilla-Odran anvertraut hatten.¹⁾ Beachtenswerther noch als dieses Vorkommen von ármenn im Dienste dieser Jarle ist, dass solche gelegentlich auch in Dänemark genannt werden, und zwar einmal unter K. Sveinn Úlfsson, also um die Mitte des 11. Jahrhunderts,²⁾ dann aber nochmals unter K. Knút dem Heiligen, also am Ende desselben Jahrhunderts;³⁾ beide Male erscheinen dieselben über königliche Güter gesetzt, und an der ersteren Stelle wird einem solchen sogar der Besitz eines lèn zugesprochen. Der dänischen Rechtssprache ist das Wort fremd; dagegen finden wir in den dänischen Quellen den „konúngs bryti“ in ganz derselben Stellung, welche in Norwegen dem ármanne konúngs zugewiesen ist,⁴⁾ und es hat demnach augenscheinlich in den angeführten isländischen Geschichtswerken der norwegische Amtstitel sich an die Stelle des dänischen eingedrängt.

Das Bild, welches die Geschichtsquellen von der Stellung der ármenn geben, ist hiernach folgendes. Dieselben sind vom Könige über bestimmte Höfe gesetzt, welche sie in dessen Auftrag zu verwalten (varðveita) haben. Ohne feste Residenz im Lande, nimmt der König abwechselnd auf diesen Höfen seinen Aufenthalt, und die ármenn sind es, welche ihm und seinen Begleitern für diese Zeit die Gastung zu besorgen (gera veizlur) haben; sie haben auch wohl, um dieser Obliegenheit genügen zu können, den Einkauf der nöthigen Vorräthe zu besorgen⁵⁾ und andererseits

1) Orkneyínga s., S. 382; Flbk., II, cap. 439, S. 508.

2) Fms., VI, cap. 72, S. 299–301 (im Auðunar þ. vestfirðska).

3) Knyttlínga s., cap. 49, S. 261.

4) so aber auch Heimskringla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151.

5) Eigla, cap. 19, S. 35.

die Aufwartung bei Tisch zu übernehmen, oder doch zu überwachen. Insoweit erschienen sie also in der That als Gutsverwalter; aber doch sehen wir sie auch wider Güter einziehen, welche der König als ihm heimgefallen betrachtete,¹⁾ oder, wie Selpórir that, ein vom Könige erlassenes Ausfuhrverbot widerspenstigen Unterthanen gegenüber zu gewaltsamer Ausführung bringen, so dass also jene erstere Function das Bereich ihrer Competenz keineswegs erschöpfte. Fraglich erscheint ferner, ob wirklich, wie Munch annimmt,²⁾ die ármenn regelmässig unfreien Standes, Freigelassene, oder doch höchstens aus den geringsten Kreisen hervorgegangen gewesen seien. Allerdings bezeichnet Erlíngr Skjálgsson den Selpórir als *þrælborinn í allar ættir*, und ein anderer Verwandter Ásbjörns die Uebername der ármenníng durch diesen als eine Erniedrigung desselben zu einem *konúngs þræll*; aber doch ist sehr die Frage, ob derartige Aussprüche irgendwie buchstäblich zu nehmen sind. Geirmundr heljar-skinr erklärt, lieber auswandern als „*konúngs þræll*“ werden zu wollen,³⁾ und als Grímr hersir die Erbschaft des Björn Hrólfs-son im Namen des Königs einziehen will, erklärt Öndottr kráka, dieselbe lieber dem Sohne Björn's als den „*konúngs þrælar*“ gönnen zu wollen;⁴⁾ ebenso erklärt auch Björn, des Ketill flatnefr Sohn, lieber das Land verlassen zu wollen, als dass er sich von den „*þrælar Haralds kon-úngs*“ todtgeschlagen liesse.⁵⁾ In allen diesen und ähnlichen Fällen wird Niemand daran denken, den Ausdruck auf wirkliche Unfreiheit beziehen zu wollen; er bezeichnet vielmehr im Munde vornemer, auf ihre volle Selbstherrlichkeit

1) *Eigla*, cap. 65, S. 153.

2) *Det norske Folks Historie*, I, 1, S. 573.

3) *Grettla*, cap. 3, S. 3.

4) *ebenda*, cap. 6, S. 9.

5) *Laxdæla*, cap. 2, S. 4.

stolzer Männer die Bediensteten des Königs als solche, selbst die vornemeren, wie etwa die hersar nicht ausgeschlossen, und es liegt kein Grund vor, die obigen Aussprüche über Selpórir ernster zu nehmen. An einer Stelle, an welcher der Geschichtschreiber selber spricht, wird dieser zwar als „maðr ættsmárr“, d. h. als ein Mann geringer Herkunft, aber ganz und gar nicht als unfrei bezeichnet, und so wird man aus dem, was über ihn berichtet wird, nur eine Bestätigung der Angabe des Königsspiegels entnemen können, dass oft Leute, die um ihres geringen Vermögens oder ihrer geringen Herkunft willen in ihrer Heimath Nichts galten, im Königsdienste zu Macht und Ansehen gelangten,¹⁾ keineswegs aber darauf schliessen dürfen, dass die ármenn überhaupt regelmässig geringen Standes, oder dass sie vollends zumeist unfreier Geburt gewesen seien.

Ein ungleich lebendigeres Bild der von den ármenn eingenommenen Stellung als die Geschichtsquellen geben uns die Rechtsquellen; bezüglich ihrer empfiehlt es sich aber, nicht nur die königlichen Vögte von den bischöflichen getrennt zu behandeln, sondern auch zwischen der amtlichen Competenz beider und ihrer sonstigen Stellung im Rechte zu unterscheiden. Was zunächst die Obliegenheiten der ármenn konúngs betrifft, so werden in den Rechtsbüchern diejenigen am Ausführlichsten besprochen, welche sich auf die *Strafrechtspflege* beziehen. Es sind aber zunächst alle Strafgeelder, welche dem Könige gegenüber verwirkt werden, an sie zu entrichten, und sie haben denn auch die Klagestellung zu besorgen, soweit solche auf gerichtlichem Wege einzutreiben sind. In den FrþL. wird ganz allgemein die Regel ausgesprochen, dass, wo immer Jemand eine Geldstrafe an den König verwirke (gerir til vítis við konúng), jeder ármaðr seinen fylkismann einzu-

1) Konúngssk. § 26, S. 58—59.

klagen habe,¹⁾ und wenn K. Hákon gamli darüber zu klagen hat, dass die Lässigkeit der Leute im Tragen des Ladungsstabes verhindere, dass die Rechtssachen der Leute gehörig erledigt werden, und dass die ármenn den Strafsachen gehörig nachgehen,²⁾ so weist auch diess auf dieselbe Einrichtung hin. Wiederum wird bestimmt, dass, wo immer eine Ladung ausgeht, der ármaðr am ersten Dinge seine Untersuchung anstellen, und längstens bis zum dritten Dinge seine Klage durchgeführt haben soll, und dass der ármaðr andererseits auch für die gehörige Vertheilung der Pflicht, den Ladungsstab zu tragen, unter die Bauern zu sorgen hat.³⁾ Eine Reihe einzelner Vorschriften, reiht sich diesen allgemeineren Satzungen an, und wollen diese natürlich nur beispielsweise gemeint sein. Nach den GpL. hat wegen einer Schlägerei, welche während eines Trinkgelages stattgefunden haben soll, entweder des Königs ármaðr oder der lendr maðr die Klage zu erheben;⁴⁾ der ármaðr stellt ferner die Klage wegen widerrechtlicher Unterstützung eines geächteten Mannes,⁵⁾ er klagt auf die Busse, welche dem Könige wegen Nichterfüllung der Heerespflicht gebührt (leiðángurs víti),⁶⁾ sowie auf die Busse, welche wegen Verweigerung des kvöðuvitni oder wegen Unterliegens im verwetteten Gerichte,⁷⁾ dann wegen verweigerter dómfesta zu entrichten ist,⁸⁾ endlich wird er auch bezüglich derjenigen Bussen als bezugsberechtigt bezeichnet, welche der weltlichen Gewalt wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gegen den

1) FrþL., X. § 33.

2) ebenda, Einleitung, § 21.

3) ebenda, II, § 23.

4) GpL. § 187.

5) ebenda, § 202.

6) ebenda, § 298.

7) ebenda, § 266.

8) ebenda, § 268.

Bischof und dessen Vogt anfallen,¹⁾ welche Bussen freilich nach späterem Recht an den Bischof selbst übergegangen, und darum auch von dessen Vogt erhoben worden zu sein scheinen.²⁾ An den 3 zuletzt angeführten Stellen wird allerdings von dem erendreki, nicht von dem ármaðr konúngs gesprochen; indessen kann nach den obigen Ausführungen nicht wohl bezweifelt werden, dass beide Bezeichnungen als vollkommen identische zu betrachten sind. In allen diesen und ähnlichen Fällen, in welchen ein Bussbezug dem Vogte des Königs zugewiesen wird, ist es selbstverständlich der König selbst, in dessen Namen und auf dessen Rechnung er den Betrag einzieht; es galt darum als eine strafbare Verletzung des königlichen Rechtes (drepa niðr konúngs rætti), wenn bei einer Körperverletzung³⁾ oder bei einem Diebstale⁴⁾ der Beschädigte sich insgeheim mit dem Schuldigen abfand, und es erwächst in solchen Fällen dem Vogte des Königs ein weiteres Klagerecht gegen beide Theile. Wegen des ránbaugs ferner, welcher dem Könige bei dem Verfahren mit krafa⁵⁾ oder mit kvaða⁶⁾ anfallen kann, wenn sich der Beklagte seinen civilrechtlichen und processualen Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, wird der ármaðr konúngs auch bei der gewaltsamen Execution (atför) beigezogen, und er verliert den Anspruch auf den ránbaug, wenn er seine Mitwirkung bei dieser verweigert,⁷⁾ was auch wohl umgekehrt so ausgedrückt wird, dass derselbe durch seine Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung den Anspruch auf

1) GpL. § 9 u. 33.

2) Sverris KrR. § 8 u. 91; vgl. meine Studien über dieses Christenrecht, S. 69–70.

3) GpL. § 214.

4) ebenda, § 256.

5) ebenda, § 35.

6) ebenda, § 37.

7) ebenda, § 35.

den ránbau erwerbe.¹⁾ Handelt es sich um die Ächtung eines Mannes, so hat des Königs Vogt für die Liquidation des Vermögens des Geächteten zu sorgen, indem er eine fíntarstefna anberaunt, an welcher dessen Gläubiger sich zu melden, und ihr Guthaben in Empfang zu nemen haben, ehe der Vogt im Namen des Königs zugreift,²⁾ wie ja für alle Fälle die Regel gilt, dass des Königs Anspruch dem der Privatleute weichen muss, wesshalb z. B. der Strafan-spruch des Vogtes gegen eine skuldarkona erst zum Zuge kommt, wenn zuvor deren Schuld getilgt ist,³⁾ und bei Körperverletzungen erst der Beschädigte mit allen seinen Ansprüchen befriedigt werden muss, ehe der Vogt sein Gewette beziehen darf.⁴⁾ Selbstverständlich wird übrigens des Königs Vogt auch mit Strafen bedroht für den Fall, dass er bei der ihm obliegenden Zwangsvollstreckung nicht ordnungsmässig vorgeht. So wird zunächst der Fall vorge-sehen, da er „tekr bú bóanda upp útalt eða údœmt,“⁵⁾ d. h. da er einem Bauern ohne vorgängigen Urtheilsspruch und ohne gehörige Inventarisirung seine Habe wegnimmt, oder da er „telr bú manns, eða tekr upp í stöðum öðrum en í þeim þímr, er til þess ero talðir,“⁶⁾ d. h. da er, nämlich ohne vorgängigen Urtheilsspruch, zur Wegname von Sachen schreitet, ohne dass doch einer der drei Ausnahmefälle vor-liegt, in welchen die Friedlosigkeit anticipirt werden durfte.⁷⁾ Für beide Fälle wird zunächst die Strafe bestimmt, welche den schuldigen Vogt treffen soll; ausserdem wird aber auch

1) ebenda, § 77. Vgl. übrigens von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, zumal S. 256—62.

2) GþL. § 162.

3) ebenda, § 71.

4) ebenda, § 189 u. 200.

5) ebenda, § 141—42.

6) ebenda, § 213.

7) vgl. über diese Fälle ebenda, S. 160.

noch die weitere Regel aufgestellt, dass für den Fall, da der Verbrecher in den Wald entkommt, und von dort aus sich erbietet zu Urtheil und Recht zu stehen, demselben sein Vermögen insoweit verbleiben solle, als es „útalt ok útekit“ ist, wogegen der Vogt Alles soll behalten dürfen, was er „talt ok tekit“ hat, ehe jenes Erbieten zu Recht erfolgte.¹⁾ Ganz ähnliche Bestimmungen kommen aber auch im Rechte von Drontheim zu Tage. Will z. B. eine Weibsperson den Vater ihres unehelichen Kindes nicht nennen, und gilt in Folge dessen der Kindsvater als unfrei, so ist es der ármaðr, welcher nach den FrþL. die dem Könige gebührende Geldstrafe eintreibt.²⁾ Hat Jemand in einer Sache, welche auf útleğð geht, einen Eid zu schwören sich verpflichtet, so muss der ármaðr von dem Termine in Kenntniss gesetzt werden, an welchem der Eid abgeleistet werden soll, und er hat für den Fall nicht gehörigen Abschwörens desselben wegen des Eidfalles zu klagen, sofern der in erster Linie hiezu berufene Processgegner diess nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist thut.³⁾ Kommt eine Civilsache, nachdem die dreimalige kvaða erfolglos geblieben war, vor das Ding, und erfolgt auch darauf hin noch keine Zahlung, so geht die Zwangsvollstreckung sofort, ähnlich wie nach den GpL., auf den doppelten Betrag der Schuld, und zwar erhält von diesem Betrage zunächst der Kläger seine Schuldsomme, sodann aber der Vogt eine Zahlung von 9 aurar, während der etwaige Ueberschuss der Bauerschaft zufällt.⁴⁾ Von dem Gute eines geächteten Mannes wird ferner in ähnlicher Weise zunächst der Betrag der Busse zu Gunsten des Beschädigten weggenommen, so-

1) ebenda, § 189.

2) FrþL. II, § 1.

3) ebenda, IV, § 8.

4) ebenda, X, § 17.

dann aber der Ueberrest dem Vogte überantwortet, und wenn der Schuldige sich wider in den Frieden einkaufen will, so hat er nicht nur dem beschädigten Privatmanne, sondern auch dem Vogte sich zur Zahlung einer Busse zu erbieten.¹⁾ Im Falle der Begehung eines Mordes hat der ármaðr die Klage anzustellen, wenn der zunächst berufene Privatmann sie nicht erhebt, und er hat diesem letzteren nöthigenfalls eine Præclusivfrist für die Klagestellung anzu-beraumen; doch hat des Königs Vogt ebensogut wie jeder Privatkläger seine Klage durch ein heimiliskviðarvitni, d. h. Verdachtszeugniss zu unterstützen, wenn er den Angeklagten zu einem Reinigungseide treiben will.²⁾ Ebenso soll Niemand, weder des Königs Vogt noch ein anderer Mann, gegen Jemanden den Vorwurf der Sodomie erheben, es sei denn, dass derselbe durch ein Verdachtszeugniss unterstützt werde;³⁾ dieselbe Vorschrift gilt ferner nach dem Stadtrechte auch in Bezug auf die Beschuldigung wegen Hochverraths,⁴⁾ und nach den defecten Worten eines Membranfragmentes, und der allerdings etwas umgestalteten Fassung der Járnsíða, endlich auch den im Inhaltsverzeichnisse der FrþL. erhaltenen Capitelüberschriften zu schliessen⁵⁾ ist auch diese Bestimmung aus diesem letzteren Rechtsbuche geflossen, dessen Text an der hier massgebenden Stelle defect ist. Auch nach den FrþL. hat überdiess des Königs Vogt für die Auseinandersetzung des Vermögens zu sorgen, welches ein geächteter Mann besitzt.⁶⁾ Er hat den sämtt-

1) ebenda, IV, § 22.

2) ebenda, IV, § 24.

3) ebenda, V, § 22; die hier defecte Stelle ist aus Fragm. II, § 21, und Járnsíða, Mannh. § 24 zu ergänzen.

4) Bjark R. III, § 152.

5) Fragm. II, § 22; Járns. Mannh., § 24; FrþL. V, Inhaltsverzeichniss, § 19—23 (§ 22—26).

6) FrþL. V, § 13.

lichen Betheiligten eine fímtarstefna anzuberaumen, an welcher diese Auseinandersetzung zu erfolgen hat, und wenn er diess versäumt, hat er sich am nächsten Dinge darüber zu verantworten; zahlt er einem der Betheiligten den Betrag nicht voll aus, welchen dieser zu beanspruchen hat, und bleibt auch eine förmliche Zahlungsanforderung erfolglos, so richtet sich sofort die Execution gegen ihn auf das Doppelte, und zwar in der Art, dass der Kläger nur den Betrag seiner Schuld erhält, der Ueberrest aber den Bauern zufällt. Verkürzt der ármaðr die Frau des Geächteten, so gilt diess als búráu; nimmt etwa der Erbe des Geächteten dessen Land in Besitz, der Vogt aber Namens des Königs dessen Fahrhabe, so sind beide Massen abzuschätzen, und ist die auf dem Vermögen ruhende Alimentationslast nach Verhältniss zu theilen, wogegen sie, wenn nur Land da ist, dem Erben, und wenn nur Fahrhabe da ist, dem Könige allein zufällt. — Insoweit als die bisher besprochenen Bestimmungen reichen, könnte allenfalls das pecuniäre Interesse des Königs an der Strafrechtspflege als für das Eingreifen seines Vogtes bestimmend gelten; indessen lässt sich nicht verkennen, dass dieser auch über das vermögensrechtliche Gebiet hinaus auf die Rechtspflege einwirkt, und dass sich überdiess auch noch auf ganz anderen Seiten der staatlichen Thätigkeit als der strafrechtlichen eine Thätigkeit desselben bemerklich macht. Den Unfreien z. B., welcher sein Kind aussetzt, soll sein Herr innerhalb einer fünftägigen Frist prügeln lassen, oder aber den „konúngsmenn“ zuführen; ¹⁾ was aber unter dieser Zuführung zu verstehen ist, erläutert die andere Vorschrift, wonach ein ausländischer Sklave, welcher stiehlt, von seinem Herrn binnen der gleichen Frist geprügelt werden soll, widrigenfalls ihn des Königs Vogt an sich nemen darf, welcher aber freilich dieses Recht auch

1) G p L. § 22.

wider einbüsst, wenn er ihn nicht seinerseits binnen einer weiteren fünftägigen Frist durchprügeln lässt.¹⁾ Auf einem etwas abweichenden Grundgedanken beruht die andere Regel, dass des Königs Vogt einem Bauern, welcher bei der Angabe seiner Hausgenossen zum Behufe der Umlegung der Kriegslast eine Person verschwiegen hat, dafür einen Unfreien wegnemen, und unter mehreren Unfreien desselben Herrn sogar den wegzunehmenden frei wählen darf;²⁾ immerhin lässt sich freilich dieser Satz sowohl als die beiden unmittelbar zuvor erwähnten allenfalls noch auf ein Vermögensinteresse des Königs zurückführen, wiewohl der strafrechtliche Gesichtspunkt bei ihnen doch schon mehr in den Vordergrund tritt. Wenn nun aber anderwärts gesagt wird, die yfirsóknarmenn des Königs und des Bischofs, unter welchen deren ármenn doch jedenfalls mit inbegriffen zu denken sind, sollen für die Entmannung desjenigen sorgen, welcher sich der Bestialität schuldig gemacht hat,³⁾ oder wenn der Verwandtschaft eines Erschlagenen anheimgegeben wird, den auf der That ergriffenen Todtschläger entweder selber zu bewahren, oder dem Vogte des Königs, eventuell dem Landherrs, zur Bewachung zu übergeben, welcher dann auch nach gesprochenem Urtheile für dessen Vollzug zu sorgen hat;⁴⁾ wenn ferner eine ganz analoge Bestimmung auch bezüglich des auf handhafter That ergriffenen Diebes widerkehrt,⁵⁾ so ist dabei eben doch nur die Sicherung des Strafvollzuges massgebend, nicht irgendwelcher pecuniäre Vortheil des Königs. Ganz dieselbe Erscheinung kehrt aber auch in den FrpL. wider. Den Bettler z. B., welcher sich widerrechtlich im Lande herumtreibt, mag der ármaðr

1) ebenda, § 259.

2) ebenda, § 296.

3) ebenda, § 30.

4) ebenda, § 152.

5) ebenda, § 253.

wie jeder andere Mann aufgreifen, zum Ding führen, und wenn er hier nicht von seinen Verwandten mit einem Betrage von 3 Mark ausgelöst wird, als Schuldknecht behalten und benützen.¹⁾ Wird ferner ein Mann am Dinge verwundet, und wird der Thäter von den Nacheilenden auf der Flucht gefangen, so soll er gebunden dem Vogte übergeben, und von diesem oder dem Landherrn solange gefangen gehalten werden, bis sich zeigt, wie es mit dem Verwundeten geht. Zur Hülfeleistung bei der Bewachung des Gefangenen darf der Vogt freilich die Verwandtschaft des Verwundeten, oder auch die Bauerschaft als solche mit heranziehen; aber er hat auch, und zwar nöthigenfalls sogar mit seinem eigenen Leben, für den Gefangenen zu haften, wogegen die Verwandten des Damnificaten, wenn sie wollen, auch die Bewachung allein übernehmen können, dann aber auch selbst für ihn einzustehen haben. Ist der Vogt nicht zu Hause, so mag man den Gefangenen auch seiner Frau oder seinem Vorarbeiter (*verkhúsbyti*) übergeben, und wenn dessen Uebername verweigert wird, ihn gebunden auf des Vogtes Fletz setzen; wird ferner der Gefangene hinterher zum Ding geführt und hier verurtheilt, so muss der Vogt, wenn er anders dessen *útleigðarfé* nimmt, auch für dessen Hinrichtung sorgen, es sei denn, dass der Erbe des Verwundeten ihn begnadigt.²⁾ Ebenso soll der auf handhafter That ergriffene Dieb gefesselt und die gestolenen Sachen auf den Rücken gebunden, innerhalb des *fylki*, in welchem er gefangen wurde, dem Vogte zugeführt werden; dieser hat ihn sodann bis zum Dinge gefangen zu halten, und vom Dinge weg zum Strande zu führen, um ihn hier durch einen von ihm besorgten Mann hinrichten zu lassen.

1) *FrþL.*, X, § 39; *BjarkR.* III, § 163; vgl. meine Abhandlung über „die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“, S. 15–16.

2) *FrþL.*, IV, § 10.

Derjenige, welcher den Dieb gefangen hat, haftet für diesen nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er denselben in des Vogtes Fletz niedergesetzt hat; wer aber den Dieb frei laufen lässt, büsst dafür dem Könige mit 15 Mark, der ármáðr ebensogut wie jeder Andere.¹⁾ Entläuft endlich ein Unfreier seinem Herrn, und wird dieser des Flüchtlings wider habhaft, so hat er denselben binnen einer fünftägigen Frist zu bestrafen, und zwar durch Prügeln, wenn der Sklave ein Inländer, durch Entmannung, wenn er ein Ausländer ist; unterlässt er diess, so mag des Königs Vogt den Sklaven innerhalb einer weiteren, ebenso langen Frist seinerseits in derselben Weise bestrafen, und sodann als Knecht benützen, bis ihn sein Herr auslöst; versäumt freilich auch der Vogt seine Frist, so verbleibt der Sklave endgültig seinem Herrn.²⁾ Von besonderem Interesse ist aber noch eine Stelle, welche der Einleitung des Rechtsbuches angehört.³⁾ König Hákon bemerkt in derselben, dass seine sýslumenn häufig, wenn geächtete Leute in ihrem Bezirke ihr Unwesen treiben, zwar von den Bauern, welche denselben Unterschlupf geben, die hiedurch verwirkten Geldbussen eintreiben, jene Uebelthäter selbst aber nicht verfolgen noch bestrafen, und er verordnet desshalb, dass künftighin die „umboðsmenn konúngs“ ganz in derselben Weise verpflichtet sein sollen, derartige Uebelthäter mit Hülfe der Bauern zu verfolgen, wie diejenigen, welchen bisher diese Verfolgung obgelegen habe; er bedroht endlich demgemäss für die Zukunft alle sýslumenn und ármenn, welche dieser Verpflichtung nicht genügen würden, mit dem Verluste ihrer Würde, und mit einer Geldstrafe, welche halb

1) FrþL, XIV, § 12.

2) ebenda, X, § 40; der Defect am Schlusse der Stelle ist leicht zu ergänzen.

3) ebenda, Einleitung, § 12.

dem Könige und halb den Bauern zufallen soll. Augenscheinlich war somit der bewaffnete Schutz des Landes gegen gemeingefährliche Leute bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts herein Aufgabe anderer Bediensteter als der ármenn und sýslumenn gewesen, und war erst durch K. Hákon gamli die gleiche Verpflichtung, wie sie vordem den lendirmenn, oder auch den gestir obgelegen hatte, auch jenen ersteren übertragen worden. Man möchte hieraus den Schluss ziehen, dass die Competenz der Vögte in der That ursprünglich auf die Wahrung der finanziellen Interessen des Königthumes beschränkt gewesen sei, und sich erst allmählich von hier aus auf Verrichtungen entschieden staatsrechtlichen Charakters hinüber erstreckt habe; für den gleichen Schluss lässt sich aber auch der weitere Umstand verwerthen, dass eine bereits angeführte Stelle¹⁾ die Verpflichtung des Vogtes für die Hinrichtung eines Verbrechers zu sorgen davon abhängig macht, ob derselbe dessen útleððarfè beziehe oder nicht. — Aber auch auf ganz anderen Gebieten als dem strafrechtlichen haben die Vögte des Königs *öffentliche Verrichtungen* als dessen Vertreter zu übernehmen, bei welchen das Eintreiben von Geldbussen wenigstens nicht den vorzugsweise massgebenden Gesichtspunkt bildet. So spielen dieselben eine hervorragende Rolle am lögpíngi. Nach den GpL. sollen sie sich ebensogut wie die lendirmenn am Gulapíngi einfinden; neben den lendirmenn und sýslumenn haben sie die „nefndirmenn“ zu ernennen, welche dieses als Vertreter der Bauerschaft zu besuchen berufen sind, und sie sollen überdiess, wenn die Zahlpflichtigen es versäumen, diesen Abgeordneten ihre Diäten zu entrichten, diess ihrerseits thun, und dann hinterher von den Säumigen den doppelten Betrag beitreiben.²⁾ Nicht anders steht die Sache aber auch

1) FrpL., IV, § 10.

2) GpL., § 3.

in Bezug auf das Frostuþing. Auch hier hat der ármaðr den zur Dingfahrt berufenen Männern ihr þingfararfè zu verschaffen, und zwar entweder in der Art, dass er ihnen seinerseits den Betrag vorschiesst, und dann hinterher von den Zahlpflichtigen die verwirkte Busse eintreibt, oder so dass er die Ernannten auf ihre eigenen Kosten zum Ding kommen lässt, und dann ebenfalls die fällige Busse erhebt; im einen wie im anderen Falle erhält der klagende Vogt die eine Hälfte der Busse, wogegen die andere Hälfte ersterenfalls den lögmenn zu Handen der fylkismenn zufällt, letzterenfalls dagegen dem Ernannten selbst. Verstattet der Vogt seinerseits einem der Ernannten widerrechtlich das Wegbleiben vom Ding, so wird zwar der Ausbleibende dennoch bussfällig; aber klagsberechtigt sind solchenfalls die das Ding besuchenden Bauern, nicht der ármaðr, wie sonst. Der Vogt ist aber auch seinerseits zum Dingbesuche verpflichtet, und er wird den Bauern gegenüber bussfällig, wenn er ohne ehehafte Noth dieser seiner Verpflichtung nicht genügt.¹⁾ Die Vögte aus den sämtlichen Volklanden des Dingverbandes haben ferner am Frostuþinge gemeinsam die vèbönd oder Gerichtsschranken zu errichten, und die lögrèttumenn zu ernennen, welche innerhalb derselben Platz zu nemen haben;²⁾ sie haben überdiess auch die Ladung zum Eyráþinge zu erlassen, und von den hier ausbleibenden Bauern die verwirkten Geldstrafen einzutreiben, welches letztere Recht ihnen nur für den Fall entzogen sein soll, da sie etwa ihrerseits die Ladung zu erlassen versäumt haben würden.³⁾ Nicht minder haben die ármenn aber auch hinsichtlich des Heerwesens in gewissem Umfange den König zu vertreten. Wenn zwar in den FrþL. gesagt wird,⁴⁾

1) FrþL. I, § 1.

2) ebenda, I, § 2.

3) ebenda, I, § 4.

4) ebenda, VII, § 8.

dass der Vogt sowohl als der Landherr am manntalsþíng zu erscheinen habe, so erklärt sich diess nicht sowohl aus der amtlichen Stellung beider, sondern daraus, dass dieses Rechtsbuch beide an der Heerlast theilnehmen, und darum auch beide ihren manntalseið schwören und sich zur Vertheilung der Last einschätzen lässt, wogegen freilich die GpL. die königlichen Vögte für ihre Person von der gleichen Last frei geben; ¹⁾ aber wenn beide Rechtsbücher ganz gleichmässig dem Vogte sofort die Klagestellung gegenüber denjenigen übertragen, welche die leiðángrsgerð oder die leiðángrsferð widerrechtlich versäumen, so wird damit doch bereits auf dessen amtliche Stellung zurückgegriffen. Nach den GpL. hat ferner des Königs Vogt das vápnafing anzusagen, ²⁾ und auch nach den FrpL. ist er dieses ebensogut wie das örvarþing zu besuchen verpflichtet, da ja dieses Rechtsbuch sich veranlasst sieht besondere Fürsorge für den Fall zu treffen, da er zu beiderlei Versammlungen an einem und demselben Tage sich einzufinden hätte. ³⁾ Nach den GpL. hat ferner der ármaðr, wenn sich die Mannschaft eines Schiffes zum Heeresaufgebote nicht vollständig stellt, für volle 5 hömlur, d. h. Ruderer seinerseits zu sorgen, und ihm haben die Erschienenen, wenn sie an Zahl zu schwach sind um ihr Schiff bemannen zu können, ihren Proviant zu Handen des Königs zu übergeben; ⁴⁾ er hat sodann auch, wenn die Pflichtigen die Ausrüstung ihres Schiffes nicht gehörig herstellen, das Fehlende zu beschaffen, und sodann von den Schuldigen die verwirkte Busse, und wiewohl diess nicht ausdrücklich gesagt wird, doch wohl auch den Ersatz seiner Auslagen beizutreiben. ⁵⁾ Ganz ähnlich bestimmen denn auch die FrpL.,

1) GpL., § 298.

2) ebenda, § 309.

3) FrpL., X, § 3.

4) GpL., § 301.

5) ebenda, § 308.

dass gegen den Bauern, welcher gelegentlich eines Schiffbaues den ihm obliegenden Theil der Kosten nicht entrichtet, der Vogt mit der Bauerschaft gemeinsam vorgehen solle; die Zwangsvollstreckung richtet sich auf den doppelten Betrag der ausständigen Leistung, und erhält hievon der Vogt seine Busse, während der Ueberrest den Bauern zufällt, welche letzteren aber den ganzen Betrag erhalten, wenn etwa der Vogt der Theilnahme an der Execution sich entschlägt.¹⁾ Handelt es sich dagegen um die Bemannung eines Schiffes, so hat der Vogt an der Schiffbrücke auf einem Kerbholze (skorarkessi) für jede einzelne, ideell dienstpflichtige Person einen Einschnitt zu machen, für welche die geschuldete Leistung gehörig erfolgt (augljóst nef);²⁾ bleiben aber irgendwelche Leistungen aus, so hat jeder Vogt innerhalb des Volklandes Speise und alles Nöthige für 5 Ruderer auf das Schiff zu bringen, und darf er dann die verwirkte Geldstrafe (leiðángrrvíti) von den Betheiligten eintreiben, wogegen dieses Recht wegfällt, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Weise sich verhalten hat.³⁾ Wird aber den Dienstpflichtigen unterwegs ihr Schiff unbrauchbar, so haben sie Speise und Sold, soweit beide noch nicht verzehrt sind, an den Vogt des nächsten Bezirkes abzuliefern.⁴⁾ Nach den GpL. hat ferner der Vogt, wenn ein feindlicher Angriff in Aussicht steht, die Ladung zur Herstellung der Wachtfeuer zu erlassen,⁵⁾ und wenn ein Privatmann ein Kriegsschiff baut, ohne den von ihm damit verfolgten Zweck bekannt zu geben, hat er sich darüber Aufklärung zu verschaffen, wohin die Fahrt gerichtet werden will.⁶⁾ Endlich

1) FrpL., VII, § 2.

2) ebenda, VII, § 14; vgl. § 10.

3) ebenda, VII, § 14.

4) ebenda, VII, § 19.

5) GpL., § 311.

6) ebenda, § 314.

erklärt sich auch nur aus dieser den Vögten des Königs eingeräumten Stellung von Staatsbeamten, dass hinsichtlich ihrer ebensogut wie hinsichtlich der Landherrschaft die Möglichkeit berücksichtigt werden musste, dass sie rechtswidriger Weise ein Verbot der Waarenausfuhr aus einem Reichstheile in den anderen betreiben könnten.¹⁾ — Endlich ist aber auch noch zu erwähnen, dass die Vögte des Königs auch diejenigen *vermögensrechtlichen Interessen* dieses ihres Herrn zu vertreten haben, welche ganz ausserhalb der Strafrechtspflege sowohl als des öffentlichen Dienstes überhaupt liegen. So hat der ármaðr des Königs Recht an einem gefundenen Strandwale zu wahren. Nach den FrþL. soll der Finder eines Walfisches, welcher lyðskærr, d. h. vom Volke zu verschneiden und zu theilen ist, sofort dem Vogte sowohl als der Bauerschaft von seinem Funde Mittheilung machen, damit sie sich innerhalb einer fünftägigen Frist einfinden; kommt der Vogt nicht an Ort und Stelle, so muss der Finder die Schulterblätter des Wales zum Ding bringen, um sich darüber auszuweisen, dass er sich kein zu grosses Thier angeeignet hat.²⁾ In gleicher Weise hat aber auch nach den GþL. der Finder eines Walfisches, auf welchen um seiner Grösse willen der König Anspruch hat, dessen Vogt von seinem Funde Anzeige zu machen.³⁾ Kommt Jemand in den Verdacht, Almendeland ohne des Königs Erlaubniss in Besitz genommen zu haben, so ist es der Vogt, welcher die Sache verfolgt, und von dem Verhalten des „ármaðr eða erendreki konungs“ gegenüber der Vertheidigung des Beklagten hängt es ab, ob diesem letzteren ein Reinigungsseid auferlegt wird oder nicht.⁴⁾ Auch sonst er-

1) FrþL., V, § 43.

2) ebenda, XIV, § 10; BjarkR., III, § 145.

3) GþL., § 150.

4) FrþL., XIV, § 7.

scheint der Vogt als der berufene Vertreter des königlichen Grundbesitzes. Er hat die lögfesting vorzunehmen, soweit diese überhaupt zulässig ist, falls es sich um den Schutz der Ländereien des Königs oder auch der Almenden gegen widerrechtliche Benützung handelt.¹⁾ Will ein Privatmann Land, welches sich im Besitze des Königs befindet, als sein Stammgut (óðal) einlösen, so hat er seine Ansprüche dem Vogte des Königs gegenüber geltend zu machen, und umgekehrt hat dieser letztere des Königs Rechte zu vertreten, wenn dieser einem Bauern gegenüber Stammgut einzulösen hat, ganz wie wenn die Sache zwischen zwei Bauern abzumachen wäre.²⁾ Aus den Beziehungen, in welchen der Vogt zum Grundbesitze des Königs steht, ist es ferner zu erklären, wenn gesagt wird, dass derjenige, welcher von ihm Land kaufe, an diesem zum Diebe werde, wofern nicht der Kauf am Ding abgeschlossen werde;³⁾ da nämlich sofort beigefügt wird, wenn Jemand seine veizlujörð verkaufe, werde zwar er selber an ihr zum Diebe, aber nicht der Käufer, so ist klar, dass dabei an den Fall zu denken ist, da der Vogt widerrechtlicher Weise dem Könige gehöriges Land verkauft hat. Mehr mit diesen Beziehungen des Vogtes zum Grundbesitze des Königs als mit dessen Beziehungen zur Strafrechtspflege scheint es ferner auch zusammenzuhängen, wenn gesagt wird, dass die Klage wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden veizlujörð zwar zunächst ihrem Besitzer zustehe, jedoch so, dass er nur das halbe landnám für sich behalten dürfe, dass aber eventuell, wenn der Besitzer nicht klagt, des Königs Vogt zur Klage berufen sei, und zwar zur Klage auf den ganzen Betrag der Busse;⁴⁾ augenscheinlich ist es nämlich das höhere Recht

1) ebenda, XV, § 5.

2) GpL. § 271.

3) ebenda, § 264.

4) ebenda, § 101.

des Königs an derartigem Lande, welches durch dessen Vogt geltend gemacht wird. Insoweit erscheint also der ármaðr konúngs in den Rechtsquellen noch ganz in derselben Weise als Verwalter der königlichen Güter, wie ihn uns die Geschichtsquellen in dieser Eigenschaft gezeigt hatten, und ebenso ist er es auch nach den Rechtsbüchern, der bei des Königs Rundreisen im Lande für dessen Aufnahme und Unterkunft zu sorgen hat; „gera í gegn“ nannte man das, und darauf bezieht es sich, wenn als ehehafte Noth, welche das Ausbleiben des Vogtes am lögpíngi entschuldigt, der Fall bezeichnet wird, da der herumreisende König einem solchen gebietet, „at gera í gegn sèr í hinu næsta fylki,“ d. h. für seine Aufnahme in dem nächsten Volklande zu sorgen.¹⁾ Mit dieser Obliegenheit der Vögte hängt andererseits wider zusammen, dass der Aufruf zur Stellung der Pferde, welche die Bauern für des Königs Dienst bei seinen Rundreisen zu stellen haben, von ihnen zu erlassen ist (reiðskjótaboð,²⁾ und dass gesagt werden kann, sie haben dem Könige seine Gebäude aufzuführen, nicht aber die Bauern, soweit sich diese nicht etwa aus gutem Willen dazu herbeilassen.³⁾ Dass endlich der ármaðr konúngs diejenigen Leute zu verfolgen hat, welche widerrechtlich den Finnenhandel betreiben, und dass ihm dabei die Befugniß eingeräumt wird, Verdächtige vorkommendenfalls durchsuchen zu lassen,⁴⁾ stellt sich zwar nicht mehr unter den Gesichtspunkt der Gutsverwaltung, aber doch unter den einer Fürsorge für die pecuniären Interessen des Königthumes, welche

1) ebenda, § 3. Vgl. bezüglich des Ausdruckes *Berg*, in den Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie, I, S. 328—29, Anm. 4, und Fritzner, s. v. gegngerð.

2) FrþL., Einleitung, § 19.

3) FrþL., XVI, § 1.

4) ebenda, XVI, § 2.

ja bei jeder Verletzung des königlichen Monopoles ernsthaft im Spiele waren.

Bei der Erörterung der Obliegenheiten der königlichen Vögte konnten wir uns nur auf zwei Rechtsbücher stützen, auf die *Gulapíngslög* nämlich und auf die *Frostupíngslög*, und es muss somit zweifelhaft gelassen werden, ob in der östlichen Reichshälfte und in den Städten, deren Competenz ganz in derselben Weise geregelt war wie nach jenen beiden Rechten. Bezüglich der *Borgarþíngslög* und der *Eiðsifaþíngslög* lässt sich diese Frage aus dem einfachen Grunde nicht beantworten, weil uns von beiden Rechtsbüchern im Grunde nur die kirchenrechtlichen Abschnitte erhalten sind; in den vom Stadtrechte uns aufbewahrten Ueberresten dagegen werden uns zwar ein paarmal Vögte des Königs erwähnt ¹⁾, aber immer nur an Stellen, welche aus dem Landrechte *Drontheims* entlehnt zu sein schienen, während zugleich die Annahme Manches für sich hat, dass die Geschäfte, welche auf dem Lande vom *ármanne* besorgt wurden, in den grösseren Städten wenigstens zum Wirkungskreise des *gjaldkeri* oder *Schultheissen* gehört haben mögen. Ungleich günstiger sind wir dagegen in Bezug auf die *bischöflichen Vögte* gestellt, indem uns bezüglich ihrer nicht nur die *Christenrechte* von *Víkin* und den *Hochlanden* neben den *GþL.* und den *FrþL.* zu Gebote stehen, sondern auch aus dem Stadtrechte wenigstens einzelne Bestimmungen erhalten sind, deren Selbstständigkeit jeden Verdacht einer Entlehnung aus den *FrþL.* ausschliesst. Ich will das den verschiedenen Rechtsgebieten angehörige Material getrennt behandeln, um die wesentliche Gleichartigkeit desselben um so lebendiger hervortreten zu lassen. — Da tritt nun in den *Gulapíngslög* sehr bestimmt die Verpflichtung der *ármenn biskups* hervor, für die Einziehung der *bischöflichen*

1) *Bjark R.*, III, § 145, 152 u. 163; siehe oben, S. 79, Anm. 4, S. 82, Anm. 1, und S. 88, Anm. 2.

Einkünfte zu sorgen, und zumal auch die zum Behufe ihrer Eintreibung etwa erforderlichen gerichtlichen Schritte zu thun. Die Ólaf'sche Recension des Rechtsbuches, welche den Zehnt noch nicht kennt, und den Bischof somit noch auf seine „reiða“, d. h. Kopfsteuer beschränkt zeigt, schreibt vor,¹⁾ dass der Bischof selbst oder dessen „erendrek“ gelegentlich der Visitationsreisen des ersteren in jedem einzelnen fylki oder fjórðungr ein Ding berufen soll, an welchem die Zahlung jener Steuer zu erfolgen hat. Wird hier die Zahlung von der Gesamtheit der Pflichtigen verweigert, so soll der Bischof oder dessen Bevollmächtigter eine rechtsförmliche Anforderung (krafa) sofort am Ding erheben; verweigern sie dagegen nur einzelne unter den Pflichtigen, so soll des Bischofs ármaðr an diese dieselbe Anforderung unter Beiziehung zweier Nachbarn, eventuell zweier frei gewählter Zeugen, in ihrer Behausung richten, und wenn dann nicht sofort die Bezahlung der Steuer sammt der durch die bisherige Saumsal verwirkten Busse erfolgt, geht sofort eine Klage wegen rán, d. h. widerrechtlicher Vermögensentziehung, an das Ding. Diesen Bestimmungen wird sodann noch die allgemeine Regel beigefügt „en biskup várr ok ármaðr hans, ok allir kennimenn skolo sínar sakir allar svá sökja, sem nú hefi ek talt,“ d. h. das soeben für einen einzelnen Fall vorgezeichnete Verfahren soll ganz allgemein in allen Fällen eingehalten werden, in welchen der Bischof, dessen Vogt, oder ein Priester auf Grund einer kirchenrechtlichen Vorschrift eine Forderung geltend zu machen haben. Dieselbe Bestimmung wird ferner mit denselben Worten am Schlusse des Christenrechtes nochmals wiederholt,²⁾ und zwar ist es die Verpflichtung der Bauern, dem Bischofe gelegentlich seiner Rundreisen Pferde

1) GpL., § 9.

2) ebenda, § 33.

zu stellen, welche zur nochmaligen Besprechung des gegen widerspenstige Pflichtige einzuschlagenden Verfahrens den Anlass bietet. Auch in diesem Falle wird aber wider die Erhebung des Anspruches dem Bischof und seinem „erendreki“ anheimgegeben und dessen Durchführung dem ármanne“ des Bischofs übertragen; in ganz derselben Weise wird aber anderwärts dem Bischofe und seinem erendreki überlassen, die Herstellung einer Kirchhofmauer zu fordern,¹⁾ oder eine Klage wegen unerlaubten Essens von Fleisch an Fasttagen zu erheben,²⁾ wogegen die Durchführung der Klage wiederum dem ármanne des Bischofs zugewiesen wird, welcher letztere indessen auch mit der Erhebung der Klage wegen Essens von Pferdefleisch beauftragt erscheint, zum deutlichen Beweise dafür, dass beide Benennungen lediglich denselben Beamten bezeichnen. Weiterhin soll der Bischof oder sein erendreki die Klage wegen Kindsaussetzung, oder wegen Bestattung eines ungetauften Kindes in geweihter Erde erheben, wogegen der ármaðr des Bischofs den Heiden zu verfolgen hat, welcher nicht vorschriftsmässig die Taufe zu suchen kommt.³⁾ Endlich soll der Bischof oder sein erendreki auch die Klage wegen Blutschande erheben, gleichviel wie schwer das begangene Verbrechen sein möge;⁴⁾ ebenso die Klage wegen Zauberei, Hexerei oder Wahrsagerei,⁵⁾ dann wegen Bestialität,⁶⁾ nur dass in dem zuletzt genannten Falle die weitere Verfolgung der Sache wider dem ármanne des Bischofs, und die Sorge für den Strafvollzug selbst den yfirsóknarmenn des Königs und des Bischofs gemeinschaftlich übertragen wird. Man wird hier-

1) G þ L., § 11.

2) ebenda, § 20.

3) ebenda, § 22.

4) ebenda, § 24.

5) ebenda, § 28.

6) ebenda, § 30.

nach nicht bezweifeln können, dass der ármaðr des Bischofs mit dessen erendreki identisch. und dass er unter den zuletzt genannten yfirsóknarmenn mit inbegriffen zu denken sei, ja dass an ihn sogar ausschliesslich gedacht werden müsse, soweit bischöfliche Beamte in Frage stehen. — Ganz ähnlich stellt sich die Sache nach den *Borgarpíngslög* und *Eiðsifapíngslög*, welche beiden Rechtsbücher ich um ihrer engen Verwandtschaft willen hier in einer Darstellung zusammenfasse. Auch nach diesen beiden Rechtsbüchern hat der ármaðr biskups vor Allem für die Erhebung des Zehnts, und zwar des Hauptzehntes sowohl als des Ertragszehntes zu sorgen. Nach den BþL. ist das in beiden Fällen einzuhaltende Verfahren ein wesentlich verschiedenes, und dabei so alterthümliches, dass es sich wohl verlohnt näher auf dasselbe einzugehen.¹⁾ Wird der Hauptzehnt nicht bezahlt, so hat der Vogt des Bischofes dem Säumigen zunächst eine Frist von 4 (der dritte Text sagt irrthümlich von 3) Monaten vorzugeben, um binnen derselben seine Pflicht zu erfüllen, und trifft diesen letzteren eine Busse von 3 Mark, wenn er solche Frist unbenützt verstreichen lässt. Noch zweimal muss sodann eine gleiche Frist, unter Androhung des gleichen Rechtsnachtheiles, gewährt werden; ist aber auch die dritte Frist unbenützt geblieben, und ist der Pflichtige somit in 9 Mark Busse verfallen worden, weil seine Saumsal ein volles Jahr gewährt hat, so ist ihm noch eine vierte Frist vorzugeben, welche jedoch nur einen einzigen Monat währt, und nach deren vergeblichem Ablauf der Mann seinen Frieden und sein gesamntes Vermögen verwirkt hat, Land wie Fahrhabe. Er soll in ein heidnisches Land gehen, da er doch nicht Christ sein will; von seiner Habe aber erhält der Bischof den Betrag von 3 Mark, während der Ueberrest an den König fällt. Wird dagegen

1) BþL., I, § 11; II, § 22; III, § 17.

der Ertragszehnt nicht bezahlt, so soll der bischöfliche Vogt dem Säumigen bei der Kirche eine 5tägige Frist gewähren, und wer innerhalb dieser Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt, in eine Busse von 6 aurar verfallen; nach Ablauf der ersten Frist wird ferner eine zweite, ebensolange unter Androhung einer gleichen Busse vorgegeben, und in dieser Weise solange fortgefahren, bis der eine oder der andere Theil der Sache überdrüssig wird. Nun habe ich anderwärts bereits darzuthun gesucht,¹⁾ dass der Hauptzehnt in Norwegen älteren Ursprunges sei als der zu Anfang des 12. Jahrhunderts eingeführte Ertragszehnt; bis in die älteste christliche Zeit Norwegens muss demnach doch wohl das alterthümliche Verfahren bei dessen Eintreibung, und somit auch das Amt des bischöflichen Vogtes, hinaufreichen. Anders als in Vikin ist das Verfahren bei der Eintreibung des Zehntes in den Hochlanden geordnet; aber auch hier ist es des Bischofs Vogt, welcher sie besorgt.²⁾ Der Hauptzehnt wird in den EpL. zwar gelegentlich erwähnt,³⁾ aber ohne dass die Art seiner Einziehung besprochen würde; bezüglich des Ackerzehntes dagegen wird bestimmt, dass der Bauer, welcher ein ganzes Jahr lang denselben zu entrichten unterlässt, 3 Mark Busse an den Bischof verwirkt, und ebenso das zweite und dritte Jahr, während des Bischofs Vogt ihm nach Ablauf des dritten Jahres zur Entrichtung von Zehnt und Busse noch eine 5tägige Frist vorzugeben hat, nach deren unbenütztem Verstreichen die Acht eintritt, und zwar in der Art, dass von dem Vermögen des Geächteten der Bischof seine Bussbeträge mit 9 Mark vorwegnimmt, wogegen der Ueberrest zu gleichen Theilen an den König, den Bischof und die Bauern fällt. Nach beiden

1) vgl. meine Abhandlung: „über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte,“ S. 226—261.

2) EpL., I, § 32; II, § 28.

3) ebenda, I, § 48; II, § 37.

Rechten hat ferner der bischöfliche Vogt gegen alle diejenigen die Klage zu stellen, welche kirchliche Gebote verletzen. Die BpL. lassen ihn auf Busse klagen wegen unerlaubten Essens von Morticinien ¹⁾, oder von verbotenen Thieren, es sei denn dass Jemand durch die äusserste Noth dazu gezwungen worden wäre, und die Uebertretung hinterher gebeichtet hätte; ²⁾ sie lassen ihn aber auch gegen Lente klagen, welche sich in verbotenen Verwandtschaftsgraden geheirathet haben, obwohl die Klage in diesem Falle unter Umständen nicht auf eine Geldbusse geht. ³⁾ Kommt nämlich das verwandtschaftliche Ehehinderniss erst nach eingegangenem Verlöbniß auf, so hat des Bischofs Vogt lediglich gemeinsam mit dem Verlober durch 4 von Beiden zu gleichen Hälften ernannte tölumenn, d. h. Zählleute, die Verwandtschaftsgrade berechnen zu lassen, welche zwischen den Verlobten in Mitte liegen, und wenn sich in Folge dessen zu grosse Nähe der Verwandtschaft ergibt, wird das Verlöbniß sofort aufgehoben, jedoch ohne dass die Verlobten bussfällig würden, indem man annimmt, dass der Verstoss von ihnen unwissentlich begangen worden sei. Kannten dagegen die Eheleute das Ehehinderniss bei Eingehung ihrer Ehe, so hat sie der bischöfliche Vogt aufzufordern, binnen einer 4 monatlichen Frist ihre Ehe zu lösen, und sie büssen mit 3 Mark, wenn sie dieser seiner Aufforderung nicht nachkommen; eine gleich lange Frist wird ihnen sodann noch ein zweites und drittes Mal unter derselben Strafandrohung vorgegeben. Läuft aber auch noch eine vierte ihnen vorgegebene gleich lange Frist unbenutzt ab, so verwirken beide Ehegatten ihren Frieden und ihr Vermögen, und sollen sie in ein heidnisches Land ziehen,

1) BpL, I, § 5; II, § 2.

2) ebenda, I, § 5; II, § 2; III, § 3.

3) ebenda, I, § 15; II, § 6; III, § 6.

da sie denn doch keine Christen sein wollen. Der Vogt des Bischofs verfolgt ferner auch diejenigen mit einer Klage, die an gebotenen Feiertagen arbeiten,¹⁾ und zwar auch dann, wenn Unfreie die Schuldigen sind; will letzterenfalls der Herr seine Sklaven nicht durch Erlegen der gesetzlichen Busse loskaufen, so sollen sie durch zwei Leute durchgeprügelt werden, deren einen der Vogt und deren anderen die Bauerschaft des Bezirkes zu stellen hat. Endlich wird auch noch ganz allgemein die Regel ausgesprochen,²⁾ dass der Vogt des Bischofes in allen Strafsachen, in welchen er nach geltendem Landrechte Namens des Bischofs eine Busse zu beziehen hätte, durch den Ladungsstab ein Ding berufen, und hier zunächst an die Dingleute die Frage stellen solle, ob sie von dem ihm zu Ohren gekommenen Vergehen Etwas gehört haben oder nicht. Bejaht mindestens der vierte Theil der Anwesenden die Frage, so gilt die Anschuldigung als *hæraðsfeytt*, d. h. bezirkskundig, und der Vogt mag daraufhin seine Klage anstellen, und den Beklagten zu einem Reinigungsbeweise treiben, welcher je nach der Schwere der Anschuldigung mittelst eines selbdrith oder selbsechst geschwornen Eides, oder mittelst der Eisenprobe zu erbringen ist; will dagegen nur ein geringerer Theil der Anwesenden von der Sache gehört haben, so muss der Vogt die Sache fallen lassen, es sei denn, dass er einen Zeugenbeweis führen könnte, welchenfalls natürlich die ganze Fragestellung an die Dingleute wegzufallen hat. Die *EþL.* hinwiderum lassen den Bischof oder seinen *ármann* gegen freie sowohl als unfreie Weiber die Klage wegen Kindsmordes stellen,³⁾ obwohl für dieses als „heidnischer Mord“ bezeichnete Verbrechen die Acht in Aussicht gestellt ist.

1) ebenda, I, § 14; III, § 21.

2) ebenda, I, § 17; II, § 26; III, § 23.

3) *EþL.*, I, § 3 u. 7; II, § 3.

Sie lassen ferner des Bischofs Vogt die Klage wegen verbotwidrigen Arbeitens am Feiertage anstellen, gleichviel ob der Schuldige frei oder unfrei sei; ¹⁾ derselbe darf jedoch seinen Beweis nur durch Zeugen führen, und den Beklagten nicht zum Reinigungsseide drängen. Will überdiess, wenn ein Sklave der Schuldige ist, dessen Herr ihn nicht von der Strafe loskaufen, so muss er dem Vogte „dessen Haut anbieten“, d. h. ihm den Mann zum Vollzug der Prügelstrafe stellen. Widerum hat der ármaðr biskups, ganz wie nach den BþL., die Klagestellung im Falle einer Heirath in verbotenen Verwandtschaftsgraden, nur dass das Verfahren etwas anders geregelt ist als dort. ²⁾ Zunächst hat nämlich nur der Vogt einen tölumann zu ernennen, und seine Berechnung der Verwandtschaft gilt, wenn sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt wird, welchen die Eheleute durch 8 Zeugen zu führen haben, von denen je zwei der väterlichen und der mütterlichen Verwandtschaft des Mannes einerseits und der Frau andererseits angehören müssen. Diese Beweisführung hat am Ding und innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte an zu erfolgen, in welchem der Vogt seine erste Ladung hatte ergehen lassen; wird der Beweis nicht innerhalb dieser Frist geführt, so haben sich die Eheleute sofort zu trennen, und wenn sie dies bei deren Ablauf nicht gethan haben, mit 3 Mark zu büssen. Weiterhin hat der Vogt dann noch eine zweite und dritte gleich lange Frist vorzugeben, unter Androhung derselben Busse, jedoch so, dass während dieser beiden Fristen keine Gegenbeweisführung mehr zulässig ist; endlich hat der Vogt noch eine letzte 5tägige Frist zu gewähren, nach deren unbenütztem Ablaufe die Eheleute ihren Frieden und ihr Vermögen verlieren, und zwar nimmt vom letzteren der Bischof

1) ebenda, I, § 12; II, § 9.

2) ebenda, I, § 30; II, § 26.

seine 9 Mark vorweg, worauf der Ueberrest zwischen ihm, dem Könige und den lögmenn (zu Handen der Bauern) zu gleichen Theilen geht. Endlich hat des Bischofs Vogt auch die Klage wegen Hexerei zu erheben;¹⁾ doch darf er mit dieser nur dann vorgehen, wenn die Sache hëraðsfleytt oder bygðsfleytt ist, was hier ein Zeugniß von 3 Bauern darüber voraussetzt, dass sie von derselben gehört haben. Er büsst mit 3 Mark, wenn er ohne ein solches Zeugniß eine derartige Beschuldigung erhebt, und er kann überdiess, wie es scheint, ohne solches den Angeschuldigten nicht zu einem Reinigungsbeweise treiben. Nach einer Bestimmung, welche sich zwei Texten der BpL. angehängt findet, welche aber freilich aus den FrpL. entlehnt zu sein scheint,²⁾ hat der Vogt des Bischofs auch an die Bauern die Weisung zu erlassen, diesem bei seinen Rundreisen die Pferde zu stellen, und dabei die Zahl der Thiere anzugeben, die sie im gegebenen Falle bereit zu halten haben. Nach den EpL. aber hat der ármaðr biskups den Leuten, welche auf neuge-rodetem Lande innerhalb der Almende sitzen, und darum regelmässig zum Dingbesuche nicht verpflichtet sind, in den Ausnahmefällen, in welchen ihm ihr Erscheinen nöthig scheint, eine besondere Vorladung zugehen zu lassen;³⁾ nicht minder hat er im Frühjahr ein Ding zu halten, um für die gehörige Instandhaltung der Kirchhofmauer zu sorgen, und wenn sich innerhalb derselben ein Loch zeigt, dem Baupflichtigen eine 5 tägige Frist zur Wiederherstellung zu geben, bei Vermeidung einer Busse von 6 aurar.⁴⁾ Der ármaðr kann dabei die gleiche Frist immer wieder von Neuem

1) EpL., I, § 41; II, § 33.

2) BpL., II, § 27, u. III, § 24; vgl. FrpL., II, § 44.

3) EpL., I, § 15.

4) ebenda, I, § 38, u. II, § 31: doch weicht der jüngere Text in den Strafsätzen etwas ab.

vorgeben; jedoch erwachsen solchenfalls neue Bussen nur dann, wenn er die verfallene eingeklagt hat noch ehe die neue verfällt, wogegen die fortgesetzte Säumniss nur mit einer einzigen Busse belegt wird, wenn er diese Klagestellung unterlassen hat. So geht die Sache fort, bis ein Drittel der Mauer eingefallen ist, wogegen die Busse auf 12 aurar steigt, wenn erst die Hälfte, und auf 3 Mark, wenn erst zwei Drittel derselben eingefallen sind. — Nicht anders ist die Stellung des bischöflichen Vogtes aber auch nach den *Frostupingslög* und dem ihnen engverbundenen älteren *Stadtrecht* geordnet. Dass in diesen Quellen für denselben ebenso wie in den beiden zuletzt besprochenen Rechtsbüchern immer nur die Bezeichnung *ármaðr biskups* oder *erkibiskups* gebraucht wird, ist bereits oben bemerkt worden, und kommt nur noch beizufügen, dass in ihnen zuweilen auch nur von einem *ármanne* schlechthin gesprochen wird, wobei dann aus dem Zusammenhange und aus der Beschaffenheit des in Frage stehenden Dienstes erschlossen werden muss, ob im gegebenen Falle an den Vogt des Bischofs oder des Königs zu denken sei.¹⁾ Es hat aber der *ármaðr biskups* auch hier wider zunächst die Vertretung seines Herrn in Klagesachen wegen Verletzung kirchenrechtlicher Gebote, und zwar gleichviel, ob es sich dabei um eine Geldbusse, oder um den Vollzug einer wahren Strafe handelt. Nach dem *Stadtrecht* z. B. ist er es, der die Klage wegen Kindsaussetzung gegen Weiber erhebt, bei welcher eine Busse von 3 Mark an den Bischof auf dem Spiele steht;²⁾ an der betreffenden Stelle der *FrþL.* wird er allerdings nicht als Kläger erwähnt,³⁾ jedoch augenscheinlich nur aus Zufall, da auch hier die gleiche Busse

1) vgl. z. B. *FrþL.*, II, § 23 u. 29.

2) *BjarkR.*, I, § 3.

3) *FrþL.*, II, § 2.

an den Bischof eintritt, und überdiess ausdrücklich bestimmt wird, dass der Unfreie, welcher ohne Verschulden seines Herrn des gleichen Vergehens sich schuldig macht, von diesem entweder mit 6 aurar losgekauft, oder zum Vollzuge einer Leibesstrafe gestellt werden muss, wessfalls dann der ármaðr biskups für dessen Prügelung zu sorgen hat. Wird ferner eine Ehe mit Verletzung der kirchlichen Eheverbote eingegangen, so ist es am Vogte des Bischofs, in dessen Namen ein Ding zu berufen, und hier die Klage zu erheben.¹⁾ Er hat am Dinge selbst für die Berechnung der zwischen den Eheleuten bestehenden Verwandtschaft zu sorgen, wogegen diese einen Gegenbeweis durch eine Anzahl bauggildismenn und nefgildismenn zu führen berechtigt sind; sind derartige Verwandte nicht zu haben, treten anstatt ihrer 12 der besten Bauern ein, welche der Bischof oder dessen Vogt zu ernennen hat, von denen jedoch nur zwei von dem Beweisführer ausgewählte wirklich auszusagen haben. Wird ein Gegenbeweis nicht erbracht, so haben sich die Eheleute sofort zu trennen; unterlassen sie diess, so hat ihnen des Bischofs Vogt ein zweites Ding anzuberaumen, an welchem sie auch noch ihren Gegenbeweis erbringen dürfen. Mislingt dieser, so verwirken sie eine Busse von 3 Mark, oder bei entfernterer Verwandtschaft eine entsprechend geringere, während sie am ersten Dinge nur dann bussfällig werden, wenn sie sich wissentlich gegen die Eheverbote vergangen hatten; dann mag der Vogt noch ein drittes Ding anberaumen, und wenn auch an diesem kein Gegenbeweis geführt wird, verwirken die Eheleute nochmals 3 Mark. Trennt sich der Mann aber auch jetzt noch nicht von seiner Frau, so verwirkt er seinen Frieden und sein Vermögen, und das letztere fällt an den Bischof, während die Frau ihr Gut behält. Eine ähnliche Bestim-

1) FrþL., III, § 1.

mung gilt ferner auch für die schwersten Fälle der Blutschande, welche gleich von Vornherein mit der Acht bedroht sind;¹⁾ jedoch muss der Vogt solchenfalls an dem von ihm berufenen Dinge seine Klage durch ein heimiliskviðarvitni unterstützen, und dem Beklagten, wenn dieser nicht sofort die Ableistung eines Reinigungseides verspricht, eine Monatsfrist gewähren, um binnen derselben das Land zu verlassen. Auch die Klage wegen Meineids soll des Bischofs Vogt erheben, und zwar ebenfalls durch ein Verdachtszeugniss unterstützt, „nema mál sè opinbert,“ d. h. falls er nicht einen Zeugenbeweis zu führen vermag;²⁾ ja auch bei der Klage, welche der Priester oder der ármaðr wegen Arbeitens an Sonn- oder Feiertagen zu stellen hat, muss eine Unterstützung durch ein heimiliskviðarvitni eintreten, wenn der Kläger nicht behaupten kann den Beklagten in eigener Person auf der That ertappt zu haben.³⁾ Im letzteren Falle wird also dem Kläger, offenbar in Anbetracht seiner amtlichen Stellung, insoweit Rücksicht getragen, als seine bloße Behauptung genügen soll um den Beklagten zum Reinigungseide zu treiben; in den übrigen Fällen aber wird das heimiliskviðarvitni in der Art erbracht, dass ein Hauptschwörer, je nach der Schwere der Anschuldigung von 2 oder von 4 Eidhelfern unterstützt, beschwört, dass er von der Sache gehört, und dass das Gerücht mindestens über 3 Höfe sich verbreitet habe, dass er jedoch nicht wisse, ob dasselbe begründet oder unbegründet sei. Allerdings bezeichnet die Stelle den ármaðr nur als solchen, und könnte demnach bezweifelt werden, ob damit ein Beamter des Bischofs oder des Königs gemeint sei; indessen dürfte doch sowohl die Veranlassung der Klage als die Zusammenstel-

1) ebenda, III, § 3.

2) ebenda, II, § 46.

3) ebenda, II, § 29; BjarkR., III, § 61.

lung des ármanns mit dem Priester für die erstere Auslegung sprechen, und die Vergleichung einer Stelle des Stadtrechtes für diese vollends den Ausschlag geben, welche für weitere Uebertretungen der Feiertagsordnung die Verfolgung ausdrücklich dem ármanne biskups überträgt.¹⁾ An einer anderen Stelle dagegen, welche die Rechte und Pflichten des ármanns in Bezug auf die boðburð, d. h. das Tragen des Ladungsstockes bespricht,²⁾ dürfte vielmehr an den Beamten des Königs zu denken sein und wurde diese Stelle darum auch bereits oben in anderem Zusammenhange besprochen. Uebrigens ist zu beachten, dass der bischöfliche Vogt auch in solchen Fällen die Klage zu erheben und das Ding zu berufen hat, in welchen diese nicht auf eine Geldbusse, sondern auf die Acht geht, wie z. B. gegen den, welcher volle 3 Monate lang im Bann bleibt, ohne sich von ihm los zu machen,³⁾ und überhaupt gegen Jeden, der „gerir til útleððar í kristnum rétti,“⁴⁾ d. h. der durch ein Vergehen gegen kirchenrechtliche Vorschriften seinen Frieden verwirkt; in allen derartigen Fällen hat überdiess der ármaðr biskups auch jene fimtarstefna anzuberaumen, an welcher die Liquidation des Vermögens des Geächteten erfolgt, und ebenso hat er jeden gewaltsamen oder heimlichen Versuch, diese zu hindern, ganz in derselben Weise gerichtlich zu verfolgen, wie diess gegenüber solchen Leuten, die wegen weltlicher Vergehen geächtet werden, der ármaðr konúngs zu thun hat.⁵⁾ Da hiernach des Bischofs Vogt über das Bereich der gerichtlichen Vertretung hinaus auch für die vom Gerichtsverfahren ganz getrennt gehaltene Urtheilsvollstreckung zu sorgen hatte, konnte es leicht vor-

1) Bjark R., I, § 6

2) Frþ L., II, § 23.

3) ebenda, III, § 21.

4) ebenda, III, § 24.

5) ebenda, III, § 23.

kommen, wie dies gelegentlich des Verfahrens mit Sicherheitsbestellung (tak) ausdrücklich besprochen wird,¹⁾ dass ein anderer bischöflicher Vogt als derjenige, welcher die Klage gestellt hatte, die weitere Verfolgung der Sache übernehmen musste, wenn der Beklagte inzwischen etwa seinen Wohnsitz verändert hatte. In einzelnen Beziehungen endlich greift der Beruf des bischöflichen Vogtes sogar noch über das gesammte Gebiet der Rechtsverfolgung hinaus. Zu bestimmten Zeiten haben die ansässigen Leute strengstens zu fasten, und die hiedurch ersparte Speise den Armen zuzuwenden; der ármaðr biskups aber hat im Vereine mit einer Anzahl von ihm ernannter Männer diese Speise unter die Armen zu vertheilen, und dann freilich auch von denen, welche sie nicht einliefern, oder der Ernennung zur Theilnahme an ihrer Vertheilung nicht Folge leisten, die hiedurch verwirkte Busse einzutreiben.²⁾ Nur für den Fall, da der Vogt am bestimmten Tage nicht zur Kirche kommt, geht die Vertheilung wie die Klagestellung auf den Priester über, und überdiess wird der Vogt selbst bussfällig, wenn er seine Gehülfen nicht ernennt. Ausserdem hat der ármaðr biskups auch den Leuten durch den Ladungsstab und öffentlichen Verruf in der Kirche den Tag und Ort zu bestimmen, an welchem sie die vorgeschriebene Wegearbeit verrichten sollen, welche als kirchliche Pflicht an die Stelle der älteren Freilassung von Sklaven getreten war, und er hat dann auch von den Ausbleibenden die verwirkte Busse einzutreiben, obwohl diese nur zur Hälfte an den Bischof, zur anderen Hälfte dagegen an die Bauern fällt.³⁾ — Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich schliesslich noch, dass der im drontheimer Rechte mehrfach genannte

1) ebenda, III, § 20.

2) ebenda, II, § 32.

3) ebenda, III, § 19.

upphaldsmaðr kirkju mit des Bischofs Vogt Nichts zu thun hat. Einmal wird davon gesprochen, dass „prestr eða upphaldsmaðr kirkju“ einer Leiche widerrechtlich das Begräbniss auf dem Kirchhofe verweigert; ¹⁾ eine zweite, etwas schwerer verständliche Bestimmung lautet folgendermassen ²⁾: „sá skal umboð hafa kirkju jarða innan héraðs ok innan kirkjusóknar, er skilvænstr er ok erkibiskup vill setja, upphaldsmann kirkju, ef til er; en landbúi hverr taki heimild af presti hverjum eptir annan er til kemr, hvárt sem sá er upphaldsmaðr kirkju eða eigi, er umboð hefir.“ Man wird wohl für „upphaldsmann kirkju“ lesen müssen „upphaldsmaðr kirkju“, eine Correctur, welche um so leichter ist, da im neueren Isländischen die Form „mann“ für „maðr“ gar nicht selten gebraucht wird, ³⁾ und ergibt sich sodann folgender Sinn der Stelle. Die Vertretung des Grundbesitzes der Kirche soll immer ein Mann haben, welcher innerhalb des Gaues und der Kirchengemeinde gesessen ist, zu welcher die Kirche gehört; der Erzbischof soll den Tüchtigsten mit der Function betrauen, aber der upphaldsmaðr kirkju dieselbe übernehmen, ohne dass es dazu einer Ernennung bedürfte, wenn er zur Stelle, d. h. innerhalb des Gaues und der Gemeinde gesessen ist. Doch sollen die Hintersassen nicht von dem umboðsmaðr der Kirche, d. h. von dem Vertreter ihres Grundbesitzes, sondern von dem jeweiligen Pfarrer an derselben ihre Belehnung erhalten, und zwar gleichviel, ob dieser Vertreter der upphaldsmaðr der Kirche ist oder nicht. Da ist nun zunächst klar, dass der upphaldsmaðr einerseits vom Pfarrer unterschieden wird, andererseits aber doch ganz wie dieser immer in einer bestimmten Beziehung zu einer bestimmten einzelnen Kirche

1) ebenda, II, § 16; BjarkR., III, § 58.

2) FrþL., XIV, § 3.

3) Ich bemerke, dass in Fragm. V, S. 522, die hier massgebenden Worte ausgefallen sind.

steht. Berücksichtigt man sodann, dass der Ausdruck: „halda upp kirkju, kirkjugarð“ technisch von dem Tragen der Kirchenbaulast gebraucht wird, und dass eine für das altnorwegische Kirchenrecht sehr bedeutsame Quelle als „upphaldsmann kirkju“ geradezu den Kirchenpatron bezeichnet,¹⁾ welchem die Kirchenbaulast ja obliegt, und erinnert man sich überdiess, dass auch nach dem isländischen Kirchenrechte der an der Kirche dienende Priester und mit ihm „sá maðr er kirkju varðveitir,“ den Leichen, welche zur Kirche gebracht werden, ihr Grab anzuweisen hat,²⁾ unter welchem Manne doch auch wider nur der Besitzer der Kirche verstanden werden kann, so wird man nicht umhin können, unter dem upphaldsmaðr kirkju auch an den oben angeführten Stellen lediglich den Kirchenpatron zu verstehen. In keinem Falle aber kann der upphaldsmaðr kirkju mit dem ármanne biskups irgend Etwas zu thun haben.

Man sieht, die Obliegenheiten der ármenn der Könige und der Bischöfe sind wesentlich gleicher Art. Sie umfassen hier wie dort die Vertretung der vermögensrechtlichen Interessen des Herrn, und ist es gewiss nur zufällig, wenn bei den bischöflichen Vögten in unseren Quellen der Stellung zum Grundbesitze ihres Herrn nicht gedacht wird; sie erstrecken sich aber vielfältig auch über das Bereich der vermögensrechtlichen Interessen hinaus, und lassen insoweit die Vögte geradezu in den öffentlichen Dienst hinübergreifen. Bei den bischöflichen Vögten macht sich dieser letztere Umstand allerdings weniger bemerkbar, da die kirchlichen Geschäfte des Bischofs nach den feststehenden Grundsätzen des Kirchenrechtes eine Vertretung durch Laien ausschlossen; bei den Vögten des Königs dagegen tritt derselbe um so

1) Anekdoton Sverreri, § 13–16.

2) Kgsbk, § 2, S. 8.

mehr hervor, weil die Grundanlage des norwegischen Strafrechtes einerseits, und die Begründung aller öffentlichen Gewalt des Königs auf eine Reihe durch strafrechtliche Gebote und Verbote geschützter Berechtigungen desselben andererseits dessen Vermögensinteressen mit dem gesamten Staatsdienste auf das Engste verflochten zeigt. Insoweit weiche ich denn auch von den Ansichten nicht ab, welche von P. A. Munch¹⁾ und R. Keyser²⁾ vertreten wurden, und welche sich auch sonst in der älteren wie neueren Literatur ausgesprochen zeigen; Bedenken erheben sich dagegen, so wie man es versucht, die allgemeine Stellung dieser Beamten sich klar zu machen, also ihr Verhältniss zur Eintheilung des Landes und weiterhin zu den übrigen Staatsbeamten, ihren Rang und ihre Einreihung in die Stufenreihe der verschiedenen Volksklassen, endlich ihr Verhältniss zu ihrem Dienstherrn und die Art ihrer Ablohnung für ihre Dienstleistungen. Nach allen diesen Seiten hin gewähren unsere Quellen nur ziemlich dürftige und theilweise sich widersprechende Aufschlüsse, und nach allen diesen Seiten hin scheinen denn auch die bisher aufgestellten Ansichten einer Revision zu bedürfen.

Das Amt des Vogtes wird aber als *ármenníng* bezeichnet, gleichviel, welchem Herrn er dient;³⁾ insbesondere findet sich diese Bezeichnung oft genug gebraucht in Bezug auf Vögte des Königs,⁴⁾ dann des Bischofes oder Erz-

1) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 572—73; II, S. 965—66 u. 988—89.

2) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 206—8, und öfter.

3) FrþL., IV, § 57.

4) z. B. Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 103, S. 204; Ólafs. s. helga, cap. 127, S. 361; Magnús s. góða, cap. 3, S. 517.

bischofes,¹⁾ allenfalls auch eines Jarles,²⁾ und es lässt sich nicht bezweifeln, dass dasselbe bei den Vögten des Königs sowohl als der Bischöfe stets auf einen *bestimmt begrenzten Bezirk* sich bezog. Bezüglich der bischöflichen ärmenn zeigt eine oben bereits besprochene Stelle, dass man unter Umständen zwischen dem Vogte, der eine Klage stellte (biskups ármaðr er sókn hóf), und dem anderen, der an dem Orte, an dem eine Klage wegen Nichtbeachtung einer Sicherheitsbestellung für jene Klagssache zum Zuge kommt, die Verwaltung hat (er fyrir sitr), zu unterscheiden hatte,³⁾ dass also der Umzug einer Parthei aus einer Gegend in die andere einen Wechsel in der Competenz dieser Vögte zur Folge hatte. Dass also wenigstens am Schlusse des 12. und am Anfange des 13. Jahrhunderts die bischöflichen Vögte bereits ihre bestimmten Sprengel hatten, auf welche die territoriale Ausdehnung ihrer Competenz beschränkt war, steht fest, wenn sich auch nicht erkennen lässt, ob diese ihre Sprengel mit der sonstigen geistlichen oder weltlichen Bezirkseinteilung des Reiches in irgendwelchem Zusammenhange standen. Nicht minder deutlich lässt sich aber auch erkennen, dass den königlichen Vögten gleichfalls je ihr besonderer Bezirk angewiesen war, auf welchen sich deren Gewalt bezog. Ueber diesen Bezirk wird dem Vogte ganz ebenso, wie dies bei dem Landherrn der Fall ist, eine „sókn“ zugeschrieben,⁴⁾ oder auch eine „yfrsókn“;⁵⁾ welcher Ausdehnung aber diese Bezirke waren, dürfte sich ebenfalls wider nicht mit genügender Sicherheit feststellen lassen. In den GþL. wird einmal von einer Zahlung ge-

1) FrþL., IV, § 59; Diplom. norveg., III, nr. 28, S. 27 (1290).

2) Orkneyinga s., S. 382.

3) FrþL., III, § 20.

4) FrþL., XVI, § 2.

5) GþL., § 271; 301.

sprochen, welche „ármaðr konúnga eða lendrmaðr, hvern í sinni sýslu“ zu machen hat;¹⁾ an der entsprechenden Stelle des sogenannten Christenrechtes K. Sverris' lauten aber die betreffenden Worte: „ármaðr konúnga eða lendrmaðr, hvern í sínu fylki ok sýslu,“²⁾ was den Schluss nahe legt, dass unser Text der GþL. verderbt, und die sýsla nur auf den Landherrn, dagegen das fylki auf den ármann zu beziehen sein möge. Daraus, dass an einer anderen Stelle von „yfirsóknarmenn er þar eigu sýslur bæði af konúnga hendi ok biskups“ gesprochen wird,³⁾ ist jedenfalls kein bestimmter Schluss zu ziehen, obwohl auch in diesem Falle zweifellos an den ármann konúnga ebensowohl als an den Landherrn zu denken ist; die Unbestimmtheit des Ausdrucks sýsla lässt nämlich, zumal da es galt einen Ausdruck zu gebrauchen, der sich auf Beamte verschiedener Art zugleich beziehen liess, recht wohl die Annahme einer ganz untechnischen Bedeutung zu. An einer weiteren Stelle ist von „þeim ármanne, er í því fylki á yfirsókn“, die Rede⁴⁾ und wider an einer anderen wird ein ármaðr erwähnt, „sá er áttúnga hefir at yfirsókn;“⁵⁾ aber beide Stellen lassen, zumal in ihrem Zusammenhalte, der Deutung Raum, dass damit weder das fylki noch der áttúnga als identisch mit dem Bezirke des Vogtes bezeichnet, sondern nur angedeutet werden wollte, dass jedes Volkland sowohl als jeder Gau eines solchen seinen bestimmten Vogt über sich hatte. Wenn ferner in den FrþL. einmal gesagt wird: „þá skal sinn fylkismann ármaðr sækja,“⁶⁾ so scheint diess zwar allerdings darauf hinzudeuten, dass jeder Vogt der Regel nach

1) ebenda, § 2.

2) KR. Sverris, § 2.

3) GþL., § 30; ähnlich KR. Sverris, § 80.

4) ebenda, § 271.

5) ebenda, § 301.

6) FrþL., X, § 33.

zum Mindesten ein Volkland unter sich hatte; aber aus dem an einer anderen Stelle gebrauchten Ausdrucke: „ármaðr hvern í fylki,“¹⁾ möchte man umgekehrt eher darauf schliessen, dass der Vögte in jedem Volklande mehrere gewesen seien, wenn man nicht etwa durch eine Conjectur sich zu helfen vorzieht, indem man liest: „hvern í sínu fylki.“ Jedenfalls konnte es aber vorkommen, dass es in einem Volklande einmal keinen Vogt gab, da in den GpL. für diesen Fall das Eintreten des nächstwohnenden ármanns aus einem anderen Volklande vorgesehen war,²⁾ ganz wie die FrpL. in Nothfällen den nächsten ármann angehen lassen, gleichviel welchem Bezirke die Leute angehören, welche ihn anzurufen im Falle sind.³⁾ Alles in Allem genommen wird es hiernach am Gerathensten sein anzunehmen, dass die ármenn des Königs sowohl als des Bischofs zwar ihre bestimmten Bezirke hatten, dass aber diese Bezirke ihnen nur von Fall zu Fall angewiesen wurden, nicht ein für allemal feststanden, wenn auch vielleicht bei den Vögten des Königs im Allgemeinen üblich sein mochte, für jedes Volkland einen solchen anzusetzen. Das *Verhältniss aber der königlichen Vögte zu den übrigen Staatsbeamten*, also zumal zu den lendirmenn und sýslumenn, lässt sich nicht wohl erörtern, ohne dass vorgängig die dienstliche Stellung dieser letzteren festgestellt würde; ich behalte mir demnach die Besprechung dieses Punktes für eine spätere Gelegenheit bevor, und bemerke hier nur, dass in nicht wenigen Fällen die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche dem ármanne des Königs in Bezug auf den öffentlichen Dienst zukommen, gleichzeitig auch dem Landherrs und allenfalls auch dem Syselmanne zugewiesen wird, ohne dass sich doch jederzeit erkennen

1) ebenda, VII, § 14.

2) GpL., § 271.

3) FrpL., VII, § 19.

liesse, ob dabei an eine gemeinsame Wirksamkeit dieser verschiedenen Bediensteten zu denken sei, oder ob ihnen eine concurrirende Competenz eingeräumt werden wolle, oder ob dem Landherrn oder Syselmanne etwa eine übergeordnete Stellung gegenüber dem Vogte zukomme, vermöge deren er dessen Amtsführung zu überwachen, und nur dann selbst in diese einzugreifen hatte, da der Vogt seinerseits seinen Verpflichtungen nicht genüge.

Was sodann die *Rangstellung der Vögte* betrifft, so fehlt es nicht an Stellen, welche auf ein nicht geringes Ansehen wenigstens der Vögte des Königs hindeuten, und man kann, wie oben bereits bemerkt wurde, dem gegenüber nicht ohne Weiteres auf jene anderen Fälle sich berufen, in welchen diese von vornemen, auf ihre selbstherrliche Stellung stolzen Männern als „konúngs prælar“ bezeichnet werden. Darauf zwar will ich kein entscheidendes Gewicht legen, dass in einer Bearbeitung der biblischen Geschichte einmal vom Könige gesagt wird: „hann man skipa til ármenn ok aðra höfðingja at heimta leiðangra ok lýðskyldir;“ ¹⁾ die betreffende Schrift ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfasst, ²⁾ so dass die hohe Stellung, welche sie den Vögten des Königs einräumt, jedenfalls nur für eine sehr späte Zeit durch sie erwiesen werden könnte, und ihre Uebersetzung der einschlägigen Worte der heiligen Schrift ist überdiess eine so freie, dass aus der Vergleichung des Originals keine nähere Aufklärung zu gewinnen ist. Auch darauf lege ich nicht viel Werth, dass die GpL. dem Vogte des Königs für seine eigene Person, für die seiner Frau, dann für seinen Sklaven (nicht für seine übrigen Hausgenossen)

1) Stjórn, cap. 221, S. 441; vgl. I Samuelis, 8, 12.

2) vgl. Guðbrand Vigfússon, in den Ný fêlagsrit, Bd. XXIII (1863), S. 132–51.

die Befreiung von der Heerlast angedeihen lassen; ¹⁾ schon der Umstand, dass dasselbe Rechtsbuch die gleiche Befreiung den Landherrs nicht angedeihen lässt, zeigt deutlich, dass jene Befreiung nicht auf den höheren Rang des Befreiten zurückgeführt werden darf, und diese Folgerung wird dadurch bestätigt, dass die FrpL., welche die Landherrs bereits seit des heiligen Ólafs Zeiten der Heerlast unterworfen wissen, ²⁾ die Ármenn ganz ebensogut wie die Landherrs zum Erscheinen am manntalsþíngi und zur eidlichen Angabe ihrer Hausgenossen verpflichten. ³⁾ Die Ausdehnung der Befreiung auf des Vogtes Frau und auf seinen Unfreien zeigt überdiess, dass das Privileg, welches die GpL. ihm verwilligen, auch nicht einer Rücksicht auf seine Amtsführung seine Entstehung verdanken kann, da diese ja doch nur eine Exemption seiner eigenen Person, und auch diese nur in Bezug auf den persönlichen Heerdienst, nicht in Bezug auf die in der Heerlast begriffenen Vermögensleistungen begründen könnte; es wird wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als in der theilweisen Befreiung von der Heerlast eine Vergünstigung zu sehen, durch welche der vom Vogte geleistete Dienst ihm theilweise vergolten werden wollte. Bedeutsamer scheint mir dagegen, dass der Vogt ebensogut wie der Landherr seine veizla haben konnte, ⁴⁾ und ganz besonders erheblich wollen mir zwei andere Vorschriften vorkommen, welche Garantien gegen den Missbrauch des dem Vogte zukommenden Ansehens zu bieten bestimmt sind. Nach den GpL. darf der Vogt des Königs ebensowenig als der Landherr in ein Privatgericht ernannt werden, oder auch nur an den Ort, an welchem ein solches

1) GpL., § 298.

2) FrpL., VII, § 18.

3) ebenda, VII, § 8.

4) GpL., § 308.

sitzt, so nahe herankommen, dass man seine Rede in demselben vernemen kann; ¹⁾ nach den FrþL. aber soll Niemand, wenn gegen ihn eine Klage erhoben werden will, sein Domicil „í lends manns garð“ oder „í ármanns garð“ verlegen dürfen. ²⁾ Allerdings verbieten dem gegenüber die FrþL. nur dem Landherrn den Zutritt zum Privatgerichte, ³⁾ ganz wie sie nur ihn von dem Zutritte zur lögrétta ausschliessen, ⁴⁾ während umgekehrt die GþL. nur das Verlegen des Domiciles nach dem Hofe des Landherrn untersagen, ⁵⁾ ganz wie sie beim Streite über Stammgut nur die Verweisung des Klägers an einen solchen dem Beklagten verbieten; ⁶⁾ aber man wird dieses ungleiche Verhalten beider Rechtsbücher doch wohl um so weniger wörtlich nehmen dürfen, als sich deren Bestimmungen kreuzen, vielmehr wird wohl das eine von ihnen aus dem andern zu ergänzen, und somit anzunehmen sein, dass sowohl das Verbot des Betretens des Privatgerichtes, als das Verbot der Verlegung des Domiciles nach beiden Rechten ebensowohl dem Vogte des Königs als dem Landherrn gegenüber zu gelten hatte. Der Grund beider Bestimmungen kann selbstverständlich nur in dem Bestreben gesehen werden, der Unterdrückung des einen Streittheiles durch einen übermächtigen Beschützer des anderen entgegenzuwirken, also in demselben Beweggrunde, welcher auch der Vorschrift der GþL. zu Grunde liegt, dass ein Weib die Führung seiner Streitsache zwar einem Vertreter übergeben dürfe, jedoch keinem Landherrn noch sonst Jemanden, der ihrem Processgegner an Macht

1) ebenda, § 37.

2) FrþL., X, § 9.

3) ebenda, X, § 16.

4) ebenda, I, § 2.

5) GþL., § 46.

6) ebenda, § 267.

überlegen sei,¹⁾ oder der Vorschrift der FrpL., nach welcher eine Jungfrau nur einem Standesgenossen ihres Vaters, eine Wittve nur einem Standesgenossen ihres verstorbenen Mannes ihre Vertretung übertragen darf,²⁾ oder auch dem noch weiter reichenden Satze dieses letzteren Rechtsbuches, nach welchem überhaupt Niemand einem Anderen seine Vertretung übertragen durfte, welcher nach Geburt oder Ansehen (at burđum nē at metorđi) höher stand als sein Processgegner, mit einziger Ausnahme des Königs und des Erzbischofes,³⁾ von welchen beiden Ausnahmen die erstere anderwärts noch speciell für den Fall näher geregelt wird, da der König veranlasst ist, Jemanden wegen Landesverrathes verfolgen lassen zu müssen.⁴⁾ Man sieht, das Ansehen (metorđ), dessen der Vogt des Königs um seines Dienstes willen genoss, war gross genug, um ihn mehrfach mit dem Landherrn gleich behandeln zu lassen, mit dem er ja ohnehin in seinen amtlichen Geschäften sich vielfach berührte; aber doch werden beide stets scharf getrennt gehalten, und lassen sich in Bezug auf die allgemeine Stellung beider sehr charakteristische Unterschiede nachweisen. Während z. B. der Sohn des Landherrn an dem höheren Rechte seines Vaters innerhalb gewisser Schranken Antheil nam, auch wenn er den Voraussetzungen jenes Standes persönlich keineswegs genügte,⁵⁾ so ist diess beim Sohne des Vogtes nicht der Fall, vielmehr gilt von diesem, wie freilich auch vom Sohne des Priesters und des Bischofs, des Jarles, Marschalls (stallari) und Tischdieners (skutilsveinn), die entgegengesetzte

1) ebenda, § 47.

2) FrpL., X, § 36; XI, § 7.

3) ebenda, X, § 29.

4) ebenda, IV, § 4.

5) GpL., § 37, 200 u. 206; BpL., I, § 12; II, § 20; EpL., I, § 48 u. 50; II, § 37 u. 39.

Regel, dass er das Recht zu nemen hat, das ihm seiner Geburt nach zukommt, solange er nicht die gleiche Würde (nafn) mit seinem Vater erlangt.¹⁾ Von jener Hinneigung zur Erblichkeit, welche bei dem Stande der Landherrschaft so entschieden hervortritt, ist demnach bei den Vögten Nichts zu verspüren; die angeführte Bestimmung muss aber wohl schon älteren Rechtes gewesen sein, da sonst schwerlich des Bischofs und des Priesters Sohn so unbedenklich in ihr erwähnt sein könnte. Ein weiterer Unterschied liegt ferner darin begründet, dass nach den GþL. Geldstrafen, welche ein Landherr verwirkt, soweit solche überhaupt von der öffentlichen Gewalt bezogen werden, halb an den König und halb an die Bauern fallen sollen, wogegen die vom königlichen Vogte verwirkten ungetheilt den Bauern gehören.²⁾ Auch nach den FrþL. sollen die Bauern wenigstens in dem Falle, da der Vogt eine Busse dadurch verwirkt, dass er einem von ihnen widerrechtlich Etwas abgenommen und dessen Zurückgabe verweigert hat, das Strafgeld allein beziehen;³⁾ nach der Einleitung freilich, welche K. Hákon gamli dem Rechtsbuche vorsetzte, soll eine dem ármann wegen Versäumung dienstlicher Pflichten angedrohte Busse vom Könige mit den Bauern gleich getheilt werden,⁴⁾ und nach einer Stelle des Rechtsbuches selbst sollen lendirmenn, húskarlar und ármenn ganz gleichmässig, wenn sie die gesetzwidrige Erlassung eines Ausfuhrverbotes innerhalb des Reiches anstiften, das grosse Friedensgeld von 40 Mark an den König selbst verwirken, wobei nur dem Vogte für den Fall seiner Unvermögenheit eine vom König willkürlich zu bestimmende Strafe in Aussicht gestellt wird,

1) GþL., § 200.

2) ebenda, § 71, 152 (auch Fragm. C) und 253.

3) FrþL., X, § 33.

4) ebenda, Einleitung, § 12.

während bezüglich der Landherrschaft und der Gefolgsleute von einer solchen nicht die Rede ist,¹⁾ was doch wohl mit einem durchschnittlich geringeren Vermögensbesitze jener ersteren zusammenhängen wird. Wie man aber jenen Unterschied in der Behandlung der Vögte und der Landherrschaft zu erklären habe, steht dahin. Man kann allenfalls die Vermuthung wagen, dass der Vogt als ein ausschliessliches Organ seines königlichen Herrn gegolten habe, während der Landherr eine ungleich selbstständigere Mittelstellung zwischen dem Könige und der Bauerschaft eingenommen habe,²⁾ und dass darum für seine Vergehen wie für die des Königs selbst³⁾ nur an die Bauern ein Gewette bezahlt worden sei; aber man muss dabei jedenfalls beachten, dass dieser Gesichtspunkt nur in Bezug auf solche Vergehen durchführbar war, welche unmittelbar das Recht der Bauerschaft oder einzelner Bauern verletzten, und dass somit immerhin auch andere Vergehen vom Vogte begangen werden konnten, welche, weil nur gegen den König gerichtet, auch nur diesem zu büssen waren, oder welche, als mehr neutraler Art, auch bei ihm eine Theilung des Gewettes zwischen König und Bauerschaft zuliessen, und man wird überdiess nicht übersehen dürfen, worauf zumal Aschehoug sehr richtig aufmerksam gemacht hat, dass mit der Zeit auch bei den ärmern der Charakter des einseitigen Königsdienstes mehr zurücktrat, bis er endlich dem des Staatsdienstes völlig wich. — Ganz besonders schwer ist festzustellen, wie sich die Vögte des Königs sowohl als der Bischöfe in Bezug auf *Wergeld und Busse* verhielten, in

1) FröL., V, § 43.

2) vgl. P. A. Munch, Om de saakaldte Lendirmenn i Norge, in dessen Samlede Afhandlinger, I, S 90–91; R. Keyser, ang. O., S. 206–7; vorsichtiger Aschehoug, Norges offentlige Ret, I, S. 50.

3) FröL., IV, § 53.

deren Betrag doch die Werthschätzung des einzelnen Mannes sich ganz besonders scharf auszuprägen pflegte. Eine oben bereits angeführte Stelle der GþL.,¹⁾ welche bestimmt, dass des Vogtes Sohn das Recht nemen soll, zu dem er geboren ist, solange er nicht selbst die Würde seines Vaters erlangt hat, scheint darauf hinzudeuten, dass der Vogt als solcher eine höhere Busse bezog, als welche ihm seiner Geburt nach zugekommen wäre, zumal da mit dem Sohne des Vogtes der Sohn des Bischofs, Jarles, stallari und skutilsveinn zusammengestellt wird, während wir wissen, dass der Bischof und Jarl ihre eigene Busse zunächst nach dem Könige namen, und dass der stallari die des Landherrn, der skutilsveinn die des höldr bezog. Wenn ferner eine andere Stelle bei Besprechung der Bussen, welche dem Herrn wegen Verletzung seiner Unfreien zukommen, den Satz aufstellt²⁾: „at ármanns rætti skal bæta, ef maðr öfundar man konúngs, þat er fyrir búi hans vinnr,“ so wird man auch hierinn Nichts zu finden haben, was dieser Annahme im Wege stehen könnte. Man pflegt allerdings die angeführten Worte dahin zu verstehen, dass der auf einem Königshofe arbeitende Unfreie derselben Busse geniessen solle wie der Vogt,³⁾ und man sieht demgemäss in ihnen eine Bestätigung der angeblichen Thatsache, dass die Vögte des Königs ursprünglich zumeist unfreien Standes, oder doch nur wenig besser gestellt gewesen seien als die Unfreien; indessen ist doch noch eine ganz andere Auslegung derselben möglich, und sogar vorzuziehen. Die Stelle bestimmt nämlich zunächst, dass der „bóndi“ für seine beste Sklavinn 1 1/2 aurar neme, der „höldr“ 3 aurar, und der Landherr 6, worauf die weitere

1) GþL, § 200.

2) ebenda, § 198.

3) vgl. z. B. Munch, Om Lendirmænd, S. 85, Anm. 1; Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 4.

Bemerkung folgt, dass der Herr für seinen Sklaven eine gleich hohe Busse beziehe wie für seine Sklavinn; wenn nun an diese Sätze die oben angeführten Worte sich anschliessen, so liegt die Vermuthung doch nahe genug, dass diese besagen sollen, die für Unfreie des Königs zu bezahlende Busse richte sich nicht nach dem Rechte des Königs, sondern nach dem des Vogtes, der über den Königshof gesetzt ist, auf welchem der Unfreie dient. Eine derartige Bestimmung hat ihren guten Grund, da die für den besseren Sklaven des Königs zu entrichtende Busse, wenn man ihr das Recht des Königs selbst zu Grunde gelegt hätte, nach Analogie der ganz parallel laufenden Vorschriften über das *landnám*¹⁾ volle 3 Mark hätte betragen müssen, also ebensoviel als die Busse des Stammgutsbesitzers,²⁾ was denn doch für letzteren unerträglich gewesen wäre; nur bei dieser Deutung begreift sich überdiess, warum die Unterscheidung zweier Kategorien von Sklaven, welche beim Bauern, höldr, Landherrn gemacht wird, bezüglich der Unfreien des Königs unerwähnt bleibt. Sie versteht sich für diese von selbst, wenn der „*ármanns rëtr*“ den Bussatz des Herrn selber bezeichnet, von welchem ab nach dem bereits bekannten Massstabe die für den besseren sowohl als für den geringeren Unfreien zu gebende Busse sich berechnet; sie müsste dagegen besprochen werden, wenn der *ármanns rëtr* seinerseits die für den Unfreien zu zahlende Busse sein sollte, soferne ja ausserdem für alle und jede Unfreie des Königs derselbe Bussatz vorgeschrieben wäre. Hält man aber an der vorgeschlagenen Auslegung unserer Stelle fest, so fällt jene vermeintliche Annäherung des Vogtes an die Unfreien völlig weg, soferne die Stelle dann eben über den Betrag der Busse jenes Ersteren gar Nichts sagt.

1) GþL., § 91.

2) ebenda, § 200.

Die GþL. enthalten aber weiterhin noch eine Vorschrift, welche sich auf die Tödtung des königlichen Vogtes bezieht.¹⁾ Dieselbe verfügt, dass derjenige, welcher einen Vogt des Königs tödtet, denselben mit 15 Mark vergelten soll (gjalda aftr), es sei denn, dass er ihn vor des Königs Tisch erschlage, während er diesem aufwartet, oder am Ding, während er des Königs Rechtssachen vertritt, als in welchen beiden Fällen den Todtschläger die Acht trifft; jene Zahlung aber soll nach dem gewöhnlichen gesetzlichen Münzfusse geleistet werden. Dabei fällt zunächst auf, dass die Tödtung des Vogtes den Thäter nur ausnahmsweise der Acht verfallen lässt, während doch der am gemeinfreien Manne begangene Todtschlag dem Thäter sofort die Friedlosigkeit zuzieht.²⁾ Indessen unterscheidet ja das altnorwegische Recht bekanntlich zwischen zwei Classen von Friedensbrüchen, nämlich zwischen den gewöhnlichen útleğðarmál und den úbótamál, und wenn zwar bei beiden die Friedlosigkeit die nächste Folge der That war, so konnte doch bei den ersteren, zu denen der einfache Todtschlag gehörte, diese Folge dadurch abgeschnitten werden, dass sich der Thäter rechtzeitig und in gehöriger Weise zum Erlegen des gesetzlichen Sühngeldes erbot, während bei den letzteren ein Abkaufen der Acht nicht zulässig war; wenn somit an unserer Stelle gesagt wird, dass für die Tödtung des Vogtes der Regel nach Busse genommen, und nur in gewissen Ausnahmefällen die Acht vollstreckt werden solle, so kann dies doch wohl auch dahin verstanden werden, dass solche Tödtung nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen den úbótamál, der Regel nach aber nur den útleğðarmál zugezählt werden solle, wie diess ja auch von der Tödtung anderer freier Personen galt. Auffällig

1) ebenda, § 170.

2) ebenda, § 152--3.

ist ferner, dass der Vogt nur mit 15 Mark vergolten werden soll, während doch das Wergeld sogar des gemeinfreien Bauern sich ungleich höher belief; indessen steht doch keineswegs fest, dass jene 15 Mark als das Wergeld des Vogtes zu betrachten sind. Nach einer anderen Stelle soll man einen erschlagenen höldr mit 18 Mark „lögeyris“ vergelten (gjalda),¹⁾ während doch schon die für ihn zu entrichtenden „baugar“ nach einer anderen Angabe 19,²⁾ und nach einer dritten 12 $\frac{1}{2}$ Mark betragen sollen,³⁾ welche letzteren überdiess „12 alna eyris“ sind, also sich auf 25. Mark lögeyris berechnen; da sich die Wergelder der verschiedenen Volksklassen in derselben Weise abstufen wie deren Bussen,⁴⁾ würden sich die Beträge der baugar für den gemeinfreien Bauern nur halb so hoch stellen, also immerhin noch etwas niedriger als die für den Vogt zu entrichtende Zahlung, wenn man die für diesen angesetzten 15 Mark auf die baugar beziehen will, wie diess die erste der auf den höldr bezüglichen Stellen nahe legen könnte. Aber noch ein ganz anderer und besserer Ausweg dürfte offen stehen. Wir werden uns daran erinnern dürfen, dass der norwegische König nicht nur für jeden getödteten Unterthan ein „þegungildi“ von 40 Mark, sondern überdiess noch für jeden getödteten Gefolgsmann „húskarlsgjöld“ im Betrage von einer Mark Goldes oder 8 Mark Silbers bezog,⁵⁾ welche hinwiderum ziemlich genau 15 Mark lögeyris betrugen, und dass der Betrag von 15 Mark ebensowohl wie der von 40 Mark sehr häufig als Friedensgeld an den König zu entrichten kam; die Vermuthung liegt nahe, dass jene für die Tödtung des Vogtes zu erlegenden 15 Mark über-

1) GFL., § 180.

2) ebenda, § 218.

3) ebenda, § 243.

4) ebenda, § 180; 218.

5) Konúngssk., § 26, S. 58.

haupt nicht als eine Wergeldszahlung, sondern als eine den húskarlsgjöld entsprechende, unabhängig vom Wergelde an den König zu entrichtende Leistung aufzufassen seien.¹⁾ Nach allem Dem würde sich also unser Ergebniss für die GþL. dahin stellen, dass der Vogt des Königs des Wergeldes genoss, welches ihm seiner Geburt nach zukam, woneben aber für seine Tödtung dem Könige ausser dem gewöhnlichen þegngildi noch 15 Mark zu erlegen waren; dass er ferner von Amtswegen auch eine höhere Busse zu beziehen hatte, deren Betrag sich jedoch nicht feststellen lässt. Æulich stand die Sache aber auch nach den FrþL.²⁾ Nach ihnen steht die Acht darauf, wenn man einen Vogt des Königs in der Kirche, am Ding oder bei einer festlichen Zusammenkunft verwundet oder erschlägt, wogegen man, wenn die That an irgend einem anderen Orte begangen war, für dessen Tödtung 15 Mark und für dessen Verwundung das halbe Recht eines höldr, also, da das Recht dieses letzteren 3 Mark betrug,³⁾ 12 aurar zu bezahlen hatte; derselbe Unterschied sollte übrigens auch für alle anderen Leute gelten, indem sie alle in der Kirche, am Ding und bei Festversammlungen gleich heilig sind, wogegen deren anderswo erfolgte Verletzung nicht zur Acht führt. Damit ist also zunächst die Vermuthung bestätigt, dass unter der útleǵð in diesem Zusammenhange die durch kein Sühngeld abzukaufende Acht verstanden werden wolle; weiterhin ist aber auch die für die Tödtung des königlichen Vogtes zu

1) Ganz analog bestimmt ÖGL., Drapab. 14, dass für den bryti oder sonstigen Dienstmann der König, Herzog, Jarl, Bischof, Lagmann oder Bauer eine bestimmte þukkabot beziehen solle, neben dem Wergelde, welches Jenen von Geburtswegen gebühre, und dass diese beim Könige 40 Mark betragen solle, während sie bis auf Birghir jarl nur 12 Mark betragen hatte.

2) FrþL., IV, § 57—59.

3) ebenda, X, § 34.

entrichtende Zahlung auf dieselbe Summe gesetzt wie in den GþL., wobei sich von selbst versteht, dass auch hier wider in dieser Summe nicht das Wergeld des Vogtes, sondern eine neben diesem stehende Zahlung an den König zu erkennen ist. Bedenken erregt aber der Betrag der dem Vogte zugewiesenen Busse. Nachdem nämlich diese Busse wie bemerkt auf die Hälfte der dem höldr zukommenden gesetzt worden war, wird weiter bestimmt, dass die Busse bei den Vögten anderer Herrn mit Ausnahme des Erzbischofes gegenüber der Busse des königlichen Vogtes in eben dem Verhältnisse fallen solle, in welchem das Recht ihres Herrn gegenüber dem Rechte des Königs falle, zugleich aber auch bemerkt, dass dem Vogte des Bischofes das Recht zukomme, zu dem er geboren sei, und das er zur Zeit seines Dienstantrittes gehabt habe. Da ist nun zunächst die zu Gunsten des Erzbischofes und seines Vogtes gemachte Ausnahme daraus zu erklären, dass dieser dem Könige und dem königlichen Vogte gleich gehalten werden wollte, was freilich mit der an einer anderen Stelle durchgeführten Abstufung der Bussen nicht völlig stimmt,¹⁾ aber vollkommen dem Geiste der Zeit entspricht, in welcher K. Magnús Erlíngsson und Erzbischof Eysteinn gemeinsam das Recht von Drontheim revidirten. Weiterhin sprechen aber mehrfache Stellen bezüglich der Abstufung der Bussen des Königs, Jarls, Landherrn, hölds die Regel aus, dass dieselben nach dem Massstabe von 3 : 2 zu fallen haben,²⁾ oder führen doch diese Regel, wenn auch nicht immer ganz folgerichtig, für einzelne Fälle durch,³⁾ so dass also der Vogt des Bischofs oder Jarles 8, der des Landherrn $5\frac{1}{3}$,

1) FrþL., XIII, § 15.

2) ebenda, IV, § 49; X, § 34—35; BjarkR., III, § 161—62.

3) ebenda, X, § 41 u. 46; XIII, § 15; der Massstab von 2 : 1 wird dagegen nur bei Friedensgeldern angewandt, IV, § 53.

der der höldr 3 ⁵/₉ aurar erhalten würde u. s. w. Damit ist jedoch unvereinbar, dass nach dem weiteren Verlaufe unserer Stelle des Bischofs Vogt die Busse erhalten soll, zu der er geboren ist, so dass er also, wenn er ein höldr war, 3 Mark, wenn ein gemeiner Bauer, 2 Mark zu beziehen gehabt hätte, also sogar im letzteren Falle noch einen höheren Betrag als der dem Vogte des Königs oder Erzbischofes zugewiesene. Noch bedenklicher wird dieser Widerspruch, wenn man erwägt, dass K. Hákon gamli in seiner Einleitung zu den FrþL. ganz allgemein ausspricht, jeder ármaðr solle das Recht nemen, das ihm nach seiner Geburt zukomme,¹⁾ so dass also hier auch von dem Vogte des Königs gesagt ist, was dort nur von dem Vogte des Bischofs. Durch die Annahme eines Conflictes zwischen älterem und neuerem Rechte wird man den Widerspruch nicht erklären können; wohl aber dürfte es gelingen ihn durch den Nachweis zu beseitigen, dass die sich scheinbar widersprechenden Sätze sich einfach ergänzen, und somit recht wohl neben einander bestehen können. Möglicherweise handelt es sich nämlich bei den Bestimmungen des § 57 über die besondere Busse der ärmenn in änlicher Weise um eine weitere Zahlung, welche ihnen neben der von Geburts wegen ihnen gebührenden Busse um ihres Amtes willen zukommen sollte, wie ja auch bei ihrer Tödtung neben dem angeborenen Wergelde und dem þegngildi noch ein weiterer Betrag von 15 Mark an ihren königlichen Herrn zu entrichten kam; K. Hákon hätte dann in seiner Einleitung eben nur die angeborene Busse, unser § 57 aber umgekehrt nur die durch das Amt bedingte Zubusse einseitig in's Auge gefasst, während die Vorschrift des § 59 über den Vogt des Bischofes sich sehr einfach folgendermassen erklären würde. Das ganze Herrschaftsgebiet der Frostuþingslög gehörte zu der

1) ebenda, Einleitung, § 24.

dem Erzbischofe unmittelbar unterstehenden Diöcese Niðarós und neben dem Erzbischofe konnten demnach in diesem Gebiete nur fremde Bischöfe vorkommen, die aber allerdings recht wohl im Drontheimischen Besitzungen und somit auch eigene Vögte haben konnten; ein derartiger Vogt mochte aber im Drontheimischen, also ausserhalb der Diöcese seines Herrn, nicht als öffentlicher Diener betrachtet, und darum auf das Recht seiner Geburt beschränkt worden sein, ohne dass ihm jene weitere Zubusse verwilligt worden wäre, die sonst an das Amt geknüpft war. Ganz ohne Bedenken ist allerdings auch dieser Deutungsversuch nicht; indessen lassen sich doch noch zwei Umstände zu Gunsten desselben anführen. Einmal nämlich werden wie in den GpL.¹⁾ so auch in den FrpL. zwei Classen von Unfreien unterschieden, und zwar zählen hier wie dort der bryti und þjónn, dann von den Sklavinnen die seta und die deigja, zu der höheren Classe; hier wie dort nimmt ferner der höldr für den Unfreien der höheren Classe eine Busse von 3 aurar. Nun hat bereits der alte Páll Vídalín die Bedeutung des Wortes bryti richtig festgestellt.²⁾ Das Zeitwort brytja, eine Nebenform von brjóta, bezeichnet das Zertheilen und Kleinmachen, zumal auch von Fleisch, Fisch und anderen Lebensmitteln, und als bryti wird hiernach derjenige Bedienstete bezeichnet, welchem das Austheilen der Kost unter die Dienstboten obliegt; auf Island wird von hier aus die „brytjan fyrir 10 menn“ zu den Dienstleistungen gerechnet, für welche eine besondere Lohntaxe besteht,³⁾ und oft genug besprechen die Geschichtswerke der Insel den bryti als einen ange-

1) GpL., § 198; vgl. auch § 71.

2) FrpL., XI, § 21.

3) Skýringar yfir fornryði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 98—99.

4) Kgsbk., § 78, S. 129; Kaupab., cap. 53, S. 466.

sehenen Hausbediensteten. In der *Njála* z. B. wird ein „bryti *Njáls*“ erwähnt,¹⁾ in einer anderen Sage aber von einem gewissen *þórhallr* erzählt, dass er bei *Eiríkr rauði* in Grönland gedient habe als „*veðimaðr* hans um sumrum, en bryti um vetrum;“²⁾ wider anderwärts wird ein *þórarinn bryti* des *þorgils orrabeinsfóstri* genannt, welcher an einer anderen Stelle derselben Quelle als „*ráðsmaðr* hans“ bezeichnet wird,³⁾ und zumal auch auf dem bischöflichen Hofe zu *Hólar* finden wir wiederholt einen bryti genannt,⁴⁾ allenfalls neben der *ráðskona*,⁵⁾ unter Umständen aber auch von dem *ráðsmaðr* unterschieden,⁶⁾ also in der Stellung eines Verwalters, oder auf grösseren Höfen allenfalls auch eines Unterverwalters. Eine ganz entsprechende Stellung muss der bryti auch in Norwegen gehabt haben, wo ihn noch das gemeine Landrecht als den vornemsten unter den Hausdienern kennt,⁷⁾ und wo auch wohl einmal der „*verkhús-bryti*“ als der nächste Untergebene des königlichen Vogtes erwähnt wird;⁸⁾ ja noch in Urkunden des 14. Jahrhunderts wird hier von dem bryti des Königs,⁹⁾ geistlicher Stiftungen,¹⁰⁾ eines Priesters,¹¹⁾ oder irgendwelcher Privat-

1) *Njála*, cap. 130, S. 201.

2) *Þorfinns s. karlsefnis*, cap. 7, S. 408.

3) *Flóamanna s.*, cap. 23, S. 144, u. cap. 24, S. 147 vgl. mit cap. 20, S. 141.

4) *Jóns bps. s. Gunnlaugs*, cap. 37, S. 247; *Guðmundar bps. s.*, cap. 44, S. 477.

5) *Laurentius bps s.*, cap. 45, S. 848.

6) ebenda, cap. 38, S. 839.

7) *Landslög, Landsleigub.*, § 54.

8) *FrþL*, IV, § 10.

9) *Diplom. norveg. I*, nr. 453, S. 338 (a. 1378); wohl auch II, nr. 193, S. 164 (1332).

10) ebenda, III, nr. 110, S. 107 (1317).

11) ebenda, IX, nr. 114, S. 131 (1338):

personen¹⁾ gesprochen, während andererseits auch schon in einem Eddaliede gesagt wird: „Beiti þat mælti, bryti var hann Atla.“²⁾ Aus dem bryti heraus hat sich nun augenscheinlich der ármaðr entwickelt, indem im Dienste grösserer Herrn der letztere als Oberverwalter von dem ersteren als Unterverwalter sich abzweigte, während geringeren Herrn nach wie vor ein einziger Verwalter genügte, und weist hierauf sehr deutlich die Thatsache hin, dass in Dänemark der konungs brytiæ genau dieselbe Stellung einnahm, welche in Norwegen dem ármanne konúngs zukam, sodass isländisch-norwegische Quellen, wie schon bemerkt,³⁾ unbedenklich den letzteren Titel auch für den entsprechenden dänischen Beamten verwenden konnten. Da wird nun bedeutsam, dass die Busse, welche der höldr für die Verletzung seines bryti nimmt (3 aurar), ziemlich genau mit derjenigen zusammenfällt, welche sich von der dem königlichen Vogte gebührenden Amtsbusse ab für den Vogt eines höldr berechnet (3^{5/9} aurar); man wird nach dem in anderen Fällen eingehaltenen Verfahren vermuthen dürfen, dass auch in diesem Falle das Recht sich nicht genau an das Ergebniss der Rechnung gehalten, vielmehr die Ziffer abgerundet haben werde, und dass somit der freie ármaðr genau denselben Betrag neben seiner Geburtsbusse als Amtsbusse bezogen habe, welche für den unfreien bryti der Herr seinerseits zu beziehen gehabt hätte. Zweitens aber sehen wir zwischen der amtlichen Stellung des ármanns und seiner Stellung als Privatmann auch noch in einer anderen Richtung ganz scharf unterschieden. Es wird nämlich bestimmt,⁴⁾ dass derjenige, welcher sich gegen den König verfehlt, stets von

1) ebenda, II, nr. 85, S. 74 (1307).

2) Atlamál, 61.

3) siehe oben, S. 72.

4) FrþL., X, § 33.

demjenigen ármanne eingeklagt werden solle, in dessen Amtsbezirk er gesessen ist, wogegen die Klage wegen einer dem ármanne selbst zugefügten Verletzung immer dem Verletzten selbst zusteht, welchem Bezirke der Schuldige auch angehören möge; thut umgekehrt der ármaðr seinerseits Jemanden Unrecht, so soll die Klage gegen ihn ganz in derselben Weise durchgeführt werden, wie sie gegen jeden anderen Bauern durchzuführen wäre. Die strenge Scheidung also der öffentlichen und der Privatperson im Vogte des Königs ist dem Rechtsbuche geläufig und erleidet nach ihm nur insoweit eine Einschränkung, als jedes Delict desselben immer nur von ihm als Privatperson begangen sein soll; da ist es denn doch nur folgerichtig, wenn dem Vogte neben der Busse, die ihm von Geburtswegen zukommt, auch noch eine weitere beigelegt wird, welche seiner amtlichen Stellung Rechnung trägt.

Ueber das *Verhältniss der ármenn zu ihrem Dienstherrn* endlich gewähren uns die Quellen nur sehr geringe Aufklärung. Nirgends wird dasselbe ausdrücklich besprochen; die Anhaltspunkte aber, welche uns zufällig geboten werden, sind allzu dürftig, als dass sich auf sie ein völlig gesicherter Schluss begründen liesse. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, dass des Königs Vogt ebensogut wie der Landherr seine veizla haben konnte,¹⁾ also den Gebrauch und Genuss ihm verliehener königlicher Grundstücke oder Güter; dass ihm ferner, wenigstens im Bereiche des Gulapínges, eine bestimmt begrenzte Befreiung von der Heerlast zukam,²⁾ welche ebenfalls unter den Gesichtspunkt einer Belohnung für seine Dienstleistung gestellt werden kann. Ein „ármanns garðr“, d. h. Vogthof wird überdiess gelegentlich

1) siehe oben, S. 112, Anm. 4.

2) siehe oben, S. 111—12.

erwähnt,¹⁾ worunter doch wohl nur ein Königshof verstanden werden kann, welcher dem Vogte des Königs als Amtswohnung eingeräumt war, und auch in den Geschichtsquellen finden wir die königlichen Vögte regelmässig auf grösseren Königshöfen sitzend; welches Recht aber der Vogt an einem solchen Hofe hatte, ist weder aus den geschichtlichen noch aus den Rechtsquellen ersichtlich. Vielleicht lässt sich indessen durch die Vergleichung des dänischen Rechtes zu einigermaßen gesicherten Ergebnissen gelangen. Nach diesem spielt der konungs brytjæ oder ærchibiskops brytjæ, wie bemerkt, ganz dieselbe Rolle wie der ármaðr konúngs und der ármaðr erkibiskups im norwegischen Rechte; Andreas Sunesen übersetzt die Bezeichnung durch „exactor vel villicus regis vel episcopi,“²⁾ also durch zwei Ausdrücke, von denen der eine den Gutsverwalter, der andere den Eintreiber von Geldern bezeichnet, und auch in den übrigen Quellen tritt dieselbe Doppelstellung dieses Bediensteten klar und bestimmt hervor. Nun hat H. M. Velschow, dessen einschlägige Abhandlung noch immer das Beste ist, was man über den Gegenstand besitzt,³⁾ bereits nachgewiesen, dass die Bezeichnung als bryti in Dänemark schon frühzeitig

1) FrþL. X, § 9.

2) vgl. z. B. Andr. Sunonis, 109, mit Skaane L., 162.

3) De villicis secundum antiquas leges patrias aliaque monumenta historica (1827); erheblich umgearbeitet unter dem Titel: Om Bryderne, en egen Classe af den danske Bondestand i Middelalderen, in der Historisk Tidsskrift, I, S. 112—47 (1840). Von älteren Schriften sind etwa noch Kofod Ancher's Erörterungen über die Bryder, und Schlegel's Bemerkungen zu denselben in des Ersteren Samlede Skrifter, II, S. 531—49 (1808, resp. Lovhistorie, I, S. 514—21, 1769) anzuführen, von neueren aber N. M. Petersen, Bonde, Bryde og Adel, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1847, S. 228—327 (hieher zumal S. 262—73); Joh. Steenstrup, Studier over K. Valdemars Jordebog, S. 68—79, und 373—77 (1873—74); Schlyter's Glossar zu Bd. IX seines Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui (1859).

auf freie Leute Anwendung fand, welche die Verwaltung von Gütern anderer Freier in der Art übernahmen, dass das beiderseitige bewegliche Vermögen gemeinsames Gut wurde, also zwischen dem Grundbesitzer und dem bryti eine beschränkte Gütergemeinschaft (brytjæ fælugh) entstand; dass ferner von grösseren Grundherrn, welche zahlreiche zerstreute Höfe besaßen, auch vielfach einzelne Höfe einzelnen Bryden zu ähnlichem Rechte übergeben wurden, wobei freilich das Zusammenleben des Herrn mit dem Manne auf einem Hofe, und auch die völlige Gemeinschaft aller Fahrhabe Beider wegfiel, aber doch die auf dem Hofe befindliche Fahrhabe des Herrn mit der des Mannes zusammengeworfen wurde, während der Herr seinen Antheil an den Nutzungen entweder in Gestalt einer Gastung, die er gelegentlich seiner Rundreisen von Gut zu Gut einnahm, oder in Gestalt von Abgaben bezog, welche der Bryde an ihn zu entrichten hatte; dass endlich den königlichen Beamten, welche des Königs Einkünfte zu erheben und dessen sonstige Rechte zu vertreten hatten, Königshöfe zu derartigem Rechte zu Wohnung und Unterhalt angewiesen zu sein pflegten, wesshalb denn auch diese Beamten des Königs als seine Bryden recht wohl bezeichnet werden mochten. Auch in Schweden dürfte theilweise eine ähnliche Entwicklung vor sich gegangen sein. In Westgöotalagen, vielleicht auch in Östgöotalagen, wird ein konongs bryti genannt, welcher ganz wie der norwegische ármaðr konúgs mit der Verwaltung des Königsgutes auch die Vertretung des Königs in seinen übrigen Rechten verbindet, und somit die Stellung einnimmt, welche sonst der lænsmaðr konúgs einzunehmen pflegt; daneben aber werden auch Bryden des Jarles, Bischofs, Lagmannes und des einzelnen Bauern erwähnt, und die letzteren wenigstens treten auch in den übrigen Provincialrechten auf, zum Theil, wie in Dänemark, mit

ihren Bauern in Gütergemeinschaft stehend,¹⁾ sodass sich wohl annemen lässt, dass auch in den Norwegen nächstgelegenen Theilen Schwedens die Stellung der konongs brytjar in pecuniärer Beziehung ähnlich wie in Dänemark geordnet war. Der Schluss auf eine ähnliche Ordnung der Verhältnisse der ármenn konúngs in Norwegen selbst liegt hier nach nahe genug, und es fehlt auch nicht an einzelnen Stützpunkten für denselben in den norwegischen Quellen selbst. Wenn z. B. eine oben schon besprochene Stelle der GþL.²⁾ denjenigen als Dieb behandelt wissen will, der Land vom ármanne kauft, falls der Kauf nicht am Ding abgeschlossen wurde, oder wenn eine andere³⁾ für den Unfreien, welcher auf einem Königshofe dient, die Busse nach dem Rechte des ármanns, nicht des Königs selbst bemessen wissen will, so stimmt Beides vortrefflich zu der Annahme, dass der ármaðr konúngs zwar nicht der Eigenthümer des ihm zugewiesenen Königshofes, aber doch in einer Stellung zu diesem gewesen sei, die ihn als dessen Besitzer erscheinen liess; ja vielleicht lässt sich sogar der Umstand, dass mehrfach die vom königlichen Vogte zu entrichtende Busse ungetheilt den Bauern, und nicht wie die vom Landherrn zu entrichtende Busse halb diesen, halb dem Könige zugewiesen wird,⁴⁾ darauf zurückführen, dass der Vogt an den dem Könige zufallenden Geldstrafen selber wider einen Antheil hatte, soweit nicht etwa für bestimmte einzelne Fälle ausdrücklich ein Anderes vorgeschrieben war. Wie dem aber auch sei, in dem Verhältniss des Vogtes zu dem Königshofe, der ihm zugewiesen ist, werden wir nicht nur den Ausgangspunkt erkennen müssen, von welchem aus dessen

1) vgl. Schlyter, Glossar.

2) GþL., § 264.

3) ebenda, § 198.

4) siehe oben, S. 115—16.

gesammte dienstliche Stellung sich entwickelt hat, sondern auch wenigstens eines der Momente zu suchen haben, welche den charakteristischen Unterschied zwischen den Vögten und den übrigen Beamten des Königs begründeten. Auch in einer Zeit, in welcher die staatlichen Functionen des Vogtes über die Verwaltung des Grundbesitzes der Krone bereits entschieden die Oberhand gewonnen hatte, und in welcher demzufolge diese den übrigen Beamten des Königs ziemlich gleichartig an die Seite treten, auch gleich diesen aus den besseren Ständen sich ergänzen und zu den „höfðingjar“ des Landes gezählt werden,¹⁾ auch in dieser Zeit noch sitzen die ármenn auf Königshöfen, deren Verwaltung ihnen übertragen ist, und deren Nutzungen sie beziehen, soweit solche nicht durch die „veizlur“ aufgezehrt werden, welche sie den Königen gelegentlich ihrer Rundreisen im Lande zu halten haben. Was ursprünglich der Hauptinhalt der Function der ármenn gewesen war, die Verwaltung der Königshöfe nämlich, ist aber für diese spätere Zeit wesentlich nur noch die Form, in welcher sich die Ablöhnung dieser Classe von Staatsdienern vollzieht, und es konnte demnach fortan ganz wohl vorkommen, dass Beamte, welche ganz denselben dienstlichen Wirkungskreis hatten, bald als ármenn zu bezeichnen waren, bald nicht, je nachdem sie nämlich in der für jene ersteren charakteristischen Weise das Entgelt für ihre Dienstleistungen bezogen, oder nicht. Von hier aus erklärt sich denn auch, dass der Name der ármenn von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab, ohne völlig aus den Gesetzen oder Urkunden zu verschwinden, doch in diesen ungleich seltener genannt wird, indem Bezeichnungen allgemeinerer Art an dessen Stelle treten; man wird nämlich nicht, wie Munch gethan hat,²⁾ annemen dürfen, dass da,

1) siehe oben, S. 111.

2) *Det norske Folks Historie*, IV, 1, S. 116.

wo in den späteren Quellen ármenn noch genannt werden, „nur die Benennung aus der älteren Gesetzgebung beibehalten ist, während eigentlich die Syselmänner gemeint sind,“ sondern vielmehr zu vermuthen haben, dass man zwar der Regel nach Bezeichnungen vorzog, welche nur auf den Dienst hinwiesen, und dafür die Art, wie dieser gelohnt wurde, dahingestellt sein liessen, aber doch ebenso gut die älteren, auf diesen letzteren Punkt hindeutenden Ausdrücke da und dort gebrauchen oder stehen lassen konnte, ohne befürchten zu müssen, dass damit irgendwelche Missverständnisse hervorgerufen werden könnten. Ich will zum Schlusse auf diesen Punkt noch etwas näher eingehen, ohne dabei indessen irgendwie vollständiges Material bieten zu wollen, da derselbe ja über die dieser Untersuchung gezogene Zeitgrenze hinausliegt.

Von den beiden revidirten Christenrechten des K. Magnús lagabœtir hält das für Víkin bestimmte an zwei Stellen die Bezeichnung biskups ármaðr fest, welche beide dem älteren Christenrechte dieser Landschaft entnommen sind;¹⁾ an einer dritten Stelle dagegen, welche aus den Gulapíngslög entlehnt ist,²⁾ liest man die Worte „byscup eða hans umboðsmaðr“, wo in der Vorlage „biscop æða hans ærendreke“ steht, und so macht sich denn auch hier, wie dies bereits oben von anderen späteren Quellen nachgewiesen wurde,³⁾ eine Beseitigung des ausser Uebung gekommenen Ausdruckes erendreki bemerklich, wobei jedoch zu beachten ist, dass an dessen Stelle nicht der Titel ármaðr, sondern umboðsmaðr gesetzt wird. In dem neueren Christenrechte des Gulapíngs ferner wird der ármaðr biskups an drei Stellen erwähnt, von welchen zwei den älteren GpL. entnommen

1) neuerer BpKrR., § 1 u. 27; vgl. BpL., I, § 11 u. 17.

2) ebenda, § 22; vgl. GpL. § 24.

3) siehe oben, S. 63—66.

sind, ¹⁾ während die dritte frei nach den FrþL. bearbeitet ist; dabei ist überdiess zu bemerken, dass einerseits an den ersten beiden Stellen der ármaðr für den erendreki eingestellt, und an der dritten derselbe auch nicht aus der Vorlage entlehnt, sondern selbstständig aufgenommen ist, dass aber andererseits an zwei der angeführten Stellen²⁾ für ármaðr die Variante umboðsmaðr sich findet, welcher letztere Umstand um so bedeutsamer ist, weil an einer weiteren, dem jüngeren Christenrechte ganz eigenthümlichen Stelle der „konúngs umboðsmaðr eða biskups“ ebenfalls als solcher aufgeführt wird.³⁾ Man scheut sich also nicht, die alte Bezeichnung ármaðr biskups nach wie vor zu gebrauchen, während man doch dessen noch ältere Bezeichnung als erendreki tilgen zu müssen glaubt; aber man braucht daneben auch die in diesem Sinne früher nicht vorkommende Bezeichnung umboðsmaðr, und setzt sie, soweit man nicht durch die Wortfassung der benützten Vorlagen sich bestimmen lässt, sogar mit Vorliebe. Auch eine, nicht datirte, Verordnung des K. Magnús spricht von den ármenn biskups,⁴⁾ und in dessen gemeinem Landrechte ist von „ármenn bæði konúngs ok biskups“ die Rede;⁵⁾ in dem Christenrechte Erzbischofs Jóns aber wird nicht nur an einer den FrþL. entlehnten Stelle⁶⁾ in einer Weise von dem ármanne gesprochen, welche zweifeln lässt, ob dabei an den Vogt des Königs oder des Bischofs zu denken sei, sondern auch an einer Reihe anderer, ebendaher genommenen Stellen geradezu

1) neuerer GþL. KrR., I, § 12, S. 312; § 24, S. 319; § 31, S. 323, oder II, § 8, 20 u. 26; vgl. GþL., § 11 u. 24, u. FrþL., III, § 12. Vgl. auch oben S. 66.

2) I, § 24, Anm. 23, u. II, § 26.

3) I, § 3, S. 308, und besser II, § 3.

4) Norges gamle Love, II, nr. 7, S. 486.

5) Þingf.b., § 2, S. 14.

6) Jóns KrR., § 21; vgl. FrþL., II, § 23; vgl. auch oben, S. 103.

der ármaðr biskups genannt.¹⁾ Dagegen wird an einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches, welche frei nach den FrþL. bearbeitet ist,²⁾ ständig der umboðsmaðr biskups genannt, wo diese ältere Quelle von dessen ármanne gesprochen hatte, und ist nur in einzelnen Hss. der ármaðr als Variante stehen geblieben; andere Male ist der umboðsmaðr für den árman der Vorlage gesetzt, ohne dass letzterer irgend eine Spur seines früheren Daseins hinterlassen hätte,³⁾ oder wird der umboðsmaðr an Stellen genannt, die frei nach den FrþL. bearbeitet sind, und an welchen diese des Bischofs Beamten überhaupt nicht erwähnen,⁴⁾ oder die allenfalls auch völlig neu sind.⁵⁾ Bemerkenswerth aber ist, dass an einer einzelnen Stelle des erzbischöflichen Christenrechtes, welche nur eine entferntere Parallele in den FrþL. findet,⁶⁾ einmal „biskup eða hans prófast“ genannt wird, wo man den umboðsman des Bischofs neben diesem genannt zu sehen erwarten sollte, und es mag wohl sein, dass gerade diese Stelle zur Erklärung des schwankenden Sprachgebrauches den Schlüssel an die Hand giebt. Wir wissen, dass gerade im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, und zumal in dessen zweiter Hälfte, von der Kirche die kräftigsten Anstrengungen gemacht wurden, um die gesammte Leitung der geistlichen Angelegenheiten, oder was man unter diesen

1) Jóns KrR., § 49; 53; 58 (Anm. 4); 59; 60; 61; 62; vgl. FrþL., III, § 3; II, § 46; III, § 18; 19; 21; 23 u. 24.

2) Jóns KrR., § 47 (zumal Anm. 7 u. 28); vgl. FrþL., III, § 1.

3) Jóns KrR., § 29; 39; vgl. FrþL. II, § 29; 32.

4) Jóns KrR., § 4; § 33, Anm. 20; § 41, Anm. 30; vgl. FrþL., II, § 1 u. 37; III, § 12.

5) Jóns KrR., § 55. Von einer Stelle, § 7, wo das kirkju umboð nur auf den Vertreter des Grundbesitzes einer Kirche geht, und von einer anderen, § 51, in fin, wo der umboðsmaðr biskups dessen judex delegatus ist, sehe ich hier ab.

6) Jóns KrR., § 35; vgl. FrþL., III, § 20.

Begriff einbeziehen zu sollen glaubte, in die ausschliessliche Hand des Klerus zu bringen, und dass im Zusammenhange damit der Erzbischof sich unter Anderm auch bestrebte, die Functionen, welche bisher Laien unter dem Titel der ärmenn biskups ausgeübt hatten, in die Hand von Priestern zu legen, für welche der Titel der prófastar oder Pröbste gebräuchlich wurde.¹⁾ Weltlicherseits widersetzte man sich diesem Bestreben, zumal auch aus dem Grunde, weil zu befürchten stand, dass die Geistlichkeit die Macht, welche ihr der Beichtstuhl verlieh, misbrauchen möchte, um die Bauern mit Processen wegen der Verletzung kirchlicher Gebote um so härter zu bedrängen. Schon die grosse Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 verbietet von hier aus in ihrem § 1 allen Geistlichen, welche cura animarum haben, die Uebername der Function eines Propstes,²⁾ und wenig später schaffte, nach dem Zeugnisse einer im Jahre 1291 ausgestellten Urkunde, Herr Bjarni Erlíngsson Namens des Königs das Amt der Pröpste sogar völlig ab;³⁾ die erstere Bestimmung wurde, nachdem im Jahre 1309 eine weitere Verordnung zum Schutze der Bauern gegen die Bedrückungen der Pröpste ergangen war,⁴⁾ im Jahre 1313 noch speciell für Hálogaland widerholt eingeschärft,⁵⁾ wogegen umgekehrt ein im Jahre 1334 zu Niðarós gehaltenes Provincialconcil wiederum die Uebertragung der „prepositura“ oder die Besorgung geistlicher und den geistlichen verwandter Angelegenheiten durch Laien untersagte.⁶⁾ In die wechselvollen Zustände, welche von hier

1) vgl. R. Keyser, *Den norske Kirkes Historie*, I, S. 450; II, S. 321–22.

2) *Norges gamle Love*, III, nr. 1, S. 5.

3) *Diplom. norveg.*, III, nr. 30, S. 30.

4) *Norges gamle Love*, III, nr. 26, S. 82–85.

5) ebenda, nr. 38, S. 107.

6) ebenda, nr. 9, S. 279.

aus erwachsen, giebt eine Urkunde klaren Einblick, welche im Jahre 1290 aufgenommen wurde, um das Herkommen in Bezug auf die Verkündung des Julfriedens in Nidaros festzustellen.¹⁾ Vier Kleriker sagen übereinstimmend aus, dass diese Verkündung stets durch Bedienstete des Erzbischofes, nicht des Königs besorgt worden sei, und nennen dabei jene einzelnen Bediensteten, von denen sie wissen; bald sind diess Leute, welche „heilagrar kirkju starf ok erkibiskups í Niðaróse“ haben, als „erkibiskups umboðsmenn“ oder „lènsmenn“ bezeichnet werden, oder denen „erkibiskups ármenníng“ zugeschrieben wird, während sie sich durch ihre Namen deutlich als Laien zu erkennen geben, bald Priester, denen der Besitz des „prófastdœmi“ beigelegt wird. Von hier aus erklärt sich, dass man, obwohl nicht nur im 14.,²⁾ sondern auch noch im 15. Jahrhundert gelegentlich biskups ármenn mit diesem ihrem Titel genannt werden,³⁾ doch lieber allgemeinere Ausdrücke brauchte, um die betreffenden Functionäre der Kirche zu bezeichnen, weil sie gleichgut für Pröpste geistlichen wie für Vögte weltlichen Standes passten; augenscheinlich will damit nur etwas Ähnliches erreicht werden wie mit dem, auch in anderen Beziehungen sehr interessanten, Bestallungsbrieфе, welchen Bischof Hákon von Stavanger unterm 4. Juni 1417 einem gewissen Arnvid Arnvidsson ausstellte,⁴⁾ und durch welchen er diesem zugleich „aarmanz starf“ und „profvastadöme“ über die Eiðafjardar kirkjusókn in Hardanger übertrug, nämlich volle Sicherheit dafür, dass der Bedienstete, mochte

1) Diplom. norveg., III, nr. 28, S. 26—28.

2) ebenda, I, nr. 314, S. 248—9 (1348). Verordnung vom 10. Juni 1313 (Norges gamle Love, III, nr. 37, S. 106) und vom 12. August 1313 (ebenda, nr. 38, S. 108).

3) ebenda, III, nr. 658, S. 475 (1422); IV, nr. 829, S. 605 (1426).

4) ebenda, IV, nr. 803, S. 582.

er nun geistlichen oder weltlichen Standes sein, doch von der geistlichen sowohl als weltlichen Behörde in seinen Befugnissen nicht sollte angefochten werden können. — Etwas anders steht die Sache auf weltlichem Gebiete. Auch die *ármenn konúgs* werden in den Gesetzbüchern K. Magnús lagabœtir's noch wiederholt genannt. Einer Stelle des gemeinen Landrechtes, welche neben den *lendirmenn* und *sýslumenn* auch den „*ármenn bæði konúgs ok biskups*“ die Verpflichtung auferlegt, das *lögþing* zu besuchen, wurde oben bereits gedacht;¹⁾ ausserdem werden die *ármenn* alternativ neben den *lendirmenn* und *sýslumenn* angewiesen, die Vertreter der einzelnen Landschaften am *lögþinge* rechtzeitig zu ernennen,²⁾ und ist es wohl nur ein Zufall, wenn in Bezug auf das *Eiðsifaþing* ihrer neben den letzteren nicht gedacht wird;³⁾ endlich wird der *ármaðr konúgs* noch einmal als bei einer Executionshandlung mitwirkend bezeichnet.⁴⁾ Aber an den meisten dieser Stellen nennen andere Hss. des Gesetzbuches anstatt des *ármannes* den *umboðsmann konúgs*, und an nicht wenigen anderen Stellen nennt das Gesetzbuch den *umboðsmann* oder *sýslumann* u. dgl., wo die benützte Quelle den *ármann* genannt hatte;⁵⁾ an denjenigen Stellen vollends, welche dem Gesetzbuche ausschliesslich eigen sind, oder wenigstens eine durch-

1) þingfb., § 2, S. 14; vgl. oben S. 61.

2) ebenda, § 1 u. § 2, S. 13.

3) ebenda, § 2, S. 12—13.

4) Landsleigub., § 11.

5) vgl. z. B. Landvarnarb., § 4 u. 18 mit GþL. § 311 u. 314; Mannh., § 8 u. 23 vgl. mit GþL., § 152 u. FrþL., IV, § 10, dann ebenda, V, § 22; Landsleigub., § 61 u. 64, vgl. mit FrþL., XIV, § 7 u. 10, an welcher letzteren Stelle freilich auch eine Hs. der Landslög den *ármann* fest hält; Kaupab., § 1 u. 3 mit GþL., § 141 u. 35; Þjófab., § 2 u. 3 vgl. n. FrþL., XIV, § 12 u. GþL., § 253, dann ebenda, § 256.

greifend freie Behandlung der benützten Vorlagen zeigen, werden immer nur Ausdrücke wie *umboðsmaðr*, *sóknari*, *rættari* u. dgl. gebraucht, soweit nicht etwa von *lendirmenn* oder *sýslumenn* die Rede ist. Auch in späteren Verordnungen wird nur noch ganz vereinzelt der *ármenn* des Königs gedacht,¹⁾ während der Regel nach in ihnen nur von *lögmenn*, *lendirmenn* und *sýslumenn*, dann von *umboðsmenn* des Königs und seiner Beamten gesprochen wird; allerdings aber ist zu beachten, dass dafür seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vielfach *lènsmenn* genannt werden, einerseits als Unterbeamte des Syselmannes, und andererseits als Beamte des Bischofs für die Erhebung seiner Einkünfte. Dass diese in der letzteren Beziehung ganz an die Stelle der *ármenn* *biskups* getreten sind, kann keinem Zweifel unterliegen, und somit wohl die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht auch in der ersteren Beziehung an die *ármenn* *konúngs* anzuknüpfen seien, so dass diese in ihnen nur unter geändertem Namen fortbestünden? Der Umstand, dass in Dänemark sowohl als in Schweden die Ämter von den *ármenn* *konúngs* ganz analog gestellten Bediensteten nachweisbar als „*læn*“ bezeichnet wurden,²⁾ würde für eine solche Annahme sprechen; indessen setzt eine Entscheidung der Frage einerseits eine einlässige Prüfung der Stellung dieser späteren *lènsmenn*, und zumal ihrer Beziehungen zum Krongute und andererseits eine vorgängige Untersuchung der Stellung der *lendirmenn*, und zumal der *sýslumenn* in der älteren wie späteren Zeit voraus, sodass hier darauf verzichtet werden muss eine solche zu erstreben.

1) Verordnung vom 12. August 1313 (*Norges gamle Love*, III, nr. 38, S. 108).

2) Schlyter, h. v.; J. Kinch, *Om den danske Adels Udspring fra Thinglid*, in *den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie*, 1875, S. 318—20.